

20.022 s Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Geltendes Recht

Entwurf des Bundesrates

Beschluss des Ständerates

Anträge der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

vom 12. Februar 2020

vom 13. Dezember 2022

vom 31. Januar 2023

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist*

*Zustimmung zum Beschluss des Ständerates,
wo nichts vermerkt ist*

1

Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LWG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 12. Februar 2020¹,
beschliesst:*

¹ BBl 2020 4213

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

|
Das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998²
wird wie folgt geändert:

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 45, 46 Absatz 1, 102–104, 120, 123 und 147 der Bundesverfassung,

|
Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 45, 46 Absatz 1, 102–104a, 120, 123 und 147 der Bundesverfassung...

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «Forschungsanstalten» durch den Ausdruck «landwirtschaftliche Forschungsanstalt» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Art. 2 Massnahmen des Bundes

¹ Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:

- a. Er schafft günstige Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse.
- b. Er gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab.
- b^{bis}. Er unterstützt die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und fördert eine tier- und klimafreundliche Produktion.
- c. Er sorgt für eine sozialverträgliche Entwicklung in der Landwirtschaft.
- d. Er unterstützt Strukturverbesserungen.
- e. Er fördert die landwirtschaftliche Forschung und Beratung sowie die Pflanzen- und Tierzucht.
- f. Er regelt den Pflanzenschutz und die Verwendung von Produktionsmitteln.

Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4^{bis}

¹ Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:

- e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.

Art. 2

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

² Die Massnahmen des Bundes setzen eine zumutbare Selbsthilfe voraus. Sie werden mit den Instrumenten der Regionalpolitik koordiniert.

³ Sie unterstützen die Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie.

⁴ Sie orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumenten und Konsumentinnen nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen und nachhaltigen inländischen Produkten.

^{4bis} Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land- und Ernährungswirtschaft.

⁵ Unterstützungsmassnahmen, die geeignet sind, den Wettbewerb zu lasten von Gewerbe und Industrie zu verzerren, sind ausgeschlossen. Die Verfahren richten sich nach Artikel 89a. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Mehrheit

Minderheit (Michaud Gigon, Badran Jacqueline, Baumann, Bendahan, Birrer-Heimo, Fischer Roland, Glättli, Grossen Jürg, Munz, Ryser)

⁴ ...

...
Produkten. Sie unterstützen die Entwicklung kurzer Versorgungsketten.

Mehrheit

Minderheit (Baumann, Badran Jacqueline, Bendahan, Birrer-Heimo, Fischer Roland, Glättli, Grossen Jürg, Michaud Gigon, Munz, Ryser)

⁶ Die Massnahmen des Bundes tragen bei zur Anpassung an den Klimawandel und zur Reduktion der Treibhausgasemissionen der Landwirtschaft und Ernährung.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 3 Begriff und Geltungsbereich

Art. 3 Abs. 3 und 3^{bis}

Art. 3

¹ Die Landwirtschaft umfasst:

- a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung;
- b. die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben;
- c. die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen.

^{1bis} Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten gelten die Massnahmen des 5. und des 6. Titels. Sie setzen eine Tätigkeit auf der Grundlage von Absatz 1 Buchstaben a–c voraus.

² Für den produzierenden Gartenbau gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels sowie jene des 5. bis 7. Titels.

³ Für Berufsfischerei und Fischzucht gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 5. Titel und im 2. Kapitel des 7. Titels.

³ Für die Berufsfischerei gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 5. Titel und im 4. Kapitel des 7. Titels.

^{3bis} Für Erzeugnisse der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen, die keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- und Futtermittel dienen, gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 5. Titel, im 6. Titel und im 4. Kapitel des 7. Titels. Diese Massnahmen setzen eine

Mehrheit

Minderheit (Munz, Baumann, Badran Jacqueline, Bendahan, Birrer-Heimo, Fischer Roland, Glättli, Grossen Jürg, Michaud Gigon, Ryser)

³ *Gemäss geltendem Recht*

^{3bis} *Streichen*

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Tätigkeit auf der Grundlage von Absatz 1 Buchstaben a–c voraus.

⁴ Für die Bienenzucht und die Bienenhaltung gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 6. Titel und im 2. Kapitel des 7. Titels.

Die gesetzlichen Bestimmungen entsprechen der Fassung gemäss Änderung vom 19.03.2021 (19.475; BBl 2021 665; noch nicht in Kraft; Inkrafttreten: 01.01.2023)

Art. 6a Nährstoffverluste

Art.6a Nährstoffverluste

Art. 6a

Streichen (= gemäss Änderung vom 19.03.2021)

¹ Die Stickstoff- und die Phosphorverluste der Landwirtschaft werden bis 2030 im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 angemessen reduziert.

¹ Die Stickstoff- und Phosphorverluste der Landwirtschaft werden bis 2025 um 10 Prozent und bis 2030 um 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 gesenkt.

² Der Bundesrat legt die Reduktionsziele und die Methode zur Berechnung der Erreichung der Reduktionsziele fest. Er orientiert sich dabei auch am Ziel des Ersatzes importierter Kunstdünger durch die Förderung der Nutzung von Nährstoffen basierend auf einheimischen Hofdüngern und einheimischer Biomasse und berücksichtigt dabei die ökologischen und ökonomischen Rahmenbedingungen. Er hört bei seinen Festlegungen die Kantone, die betroffenen Branchen- und Produzentenorganisationen sowie weitere betroffene Organisationen an. Er regelt die Berichterstattung.

² Der Bundesrat legt die Methode fest, mit der die Erreichung der Reduktion nach Absatz 1 berechnet wird.

³ Die betroffenen Branchen- und Produzentenorganisationen sowie weitere betroffene Organisationen können die zur Absenkung erforderlichen Massnahmen ergreifen und dem Bund regelmässig Bericht erstatten über die Art und die Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.

³ Die betroffenen Branchenorganisationen ergreifen die zur Absenkung erforderlichen Massnahmen und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und die Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen, das erste Mal spätestens Ende 2023.

⁴ Der Bundesrat kann die Organisationen nach den Absätzen 2 und 3 bestimmen.

⁴ Werden keine Massnahmen ergriffen oder sind die von den Branchenorganisationen er-

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

griffenen Massnahmen für die Erreichung der Ziele nach Absatz 1 ungenügend, so ergreift der Bundesrat spätestens im Jahr 2025 die erforderlichen Massnahmen, um die Absenkung um 20 Prozent bis 2030 sicherzustellen.

⁵ Er kann einzelne Aufgaben wie die Überprüfung von Massnahmen zur Reduktion der Stickstoff- und der Phosphorverluste, das Monitoring der Ergebnisse oder die Beratung einer privatwirtschaftlichen Agentur übertragen und deren Tätigkeit finanziell unterstützen.

Mehrheit

Minderheit (Fischer Roland, Baumann, Badran Jacqueline, Birrer-Heimo, Glättli, Grossen Jürg, Michaud Gigon, Munz, Ryser)

Art. 6c Absenkpfad Treibhausgase

¹ Die Treibhausgasemissionen der Landwirtschaft werden bis 2030 um 20 Prozent, bis 2040 um 30 Prozent und bis 2050 um 40 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 reduziert. Der Treibhausgas-Fussabdruck der Ernährung pro Kopf wird bis 2050 um mindestens zwei Drittel gegenüber 2020 reduziert.

² Der Bundesrat legt die konkreten Ziele und Methoden zur Berechnung der Erreichung der Reduktionsziele gemäss Absatz 1 im Einklang mit dem CO₂-Gesetz fest. Er hört bei seinen Festlegungen die Kantone, die betroffenen Branchen- und Produzentenorganisationen sowie weitere betroffene Organisationen an. Er regelt die Berichterstattung.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

(Mehrheit)

(Minderheit (Fischer Roland, ...))

³ Der Bundesrat:

- a. sorgt mit den Massnahmen dieses Gesetzes dafür, dass die Agrarpolitik einen wesentlichen Beitrag zur Zielerreichung leistet;
- b. setzt bis spätestens 2030 einen Massnahmenplan zur Senkung der Treibhausgasemissionen der gesamten Wertschöpfungskette Ernährung inklusive Konsum um;

⁴ Die betroffenen Branchen- und Produzentenorganisationen sowie weitere betroffene Organisationen können die zur Absenkung erforderlichen Massnahmen ergreifen und dem Bund regelmässig Bericht erstatten über die Art und die Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.

⁵ Der Bundesrat kann die Organisationen nach den Absätzen 2 und 4 bestimmen.

Mehrheit

Minderheit (Munz, Baumann, Badran Jacqueline, Bendahan, Birrer-Heimo, Fischer Roland, Glättli, Grossen Jürg, Michaud Gigon, Ryser)

Art. 6d Ausbaupfad Tierwohl

¹ Die Beteiligung an den besonders tierfreundlichen Produktionsformen wird gefördert und für die einzelnen Tierkategorien mit Zielen festgelegt.

² Haben die ergriffenen Massnahmen nicht die gewünschte Wirkung, ergreift der Bundesrat spätestens 2030 weitergehende Massnahmen.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 12 Absatzförderung

¹ Der Bund kann nationale oder regionale Massnahmen der Produzenten und Produzentinnen, der Verarbeiter oder des Handels zur Förderung des Absatzes schweizerischer Landwirtschaftsprodukte im In- und Ausland mit Beiträgen unterstützen.

² Zu diesem Zweck kann er auch die Kommunikation zu den von der Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen unterstützen.

³ Er kann für die Koordination der unterstützten Massnahmen im In- und Ausland sorgen und namentlich ein gemeinsames Erscheinungsbild festlegen.

⁴ Der Bundesrat legt die Kriterien für die Verteilung der Mittel fest.

Art. 12

Mehrheit

Mehrheit

Minderheit I (Fischer Roland, Badran Jacqueline, Bendahan, Birrer-Heimo, Grossen Jürg, Munz)

¹ ...

... schweizerischer pflanzlicher Landwirtschaftsprodukte ...

Minderheit II (Munz, Baumann, Badran Jacqueline, Bendahan, Birrer-Heimo, Fischer Roland, Glättli, Grossen Jürg, Michaud Gigon, Ryser)

⁴ ...

... der Mittel fest. Er sorgt namentlich für die Unterstützung einer nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen und die Förderung einer tier- und klimafreundlichen Produktion gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b^{bis}.

Minderheit III (Fischer Roland, Badran Jacqueline, Bendahan, Birrer-Heimo, Grossen Jürg, Munz)

Aufgehoben

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 16 Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben

Art. 16 Abs. 4

¹ Der Bundesrat schafft ein Register für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben.

² Er regelt insbesondere:

- a. die Eintragungsberechtigung;
- b. die Voraussetzungen für die Registrierung, insbesondere die Anforderungen an das Pflichtenheft;
- c. das Einsprache- und das Registrierungsverfahren;
- d. die Kontrolle.

^{2bis} In das Register können schweizerische und ausländische Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben eingetragen werden.

³ Eingetragene Ursprungsbezeichnungen oder geografische Angaben können nicht zu Gattungsbezeichnungen werden. Gattungsbezeichnungen dürfen nicht als Ursprungsbezeichnungen oder als geografische Angaben eingetragen werden.

⁴ Wenn ein Kantons- oder Ortsname in einer Ursprungsbezeichnung oder einer geografischen Angabe verwendet wird, ist sicherzustellen, dass die Registrierung mit einer allfälligen kantonalen Regelung übereinstimmt.

⁴ *Aufgehoben*

⁵ Eingetragene Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben können nicht als Marke für Erzeugnisse eingetragen werden, wenn ein Tatbestand von Absatz 7 erfüllt ist.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

^{5bis} Wird eine Marke, die eine Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe enthält, die mit einer zur Eintragung angemeldeten Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe identisch oder dieser ähnlich ist, für identische oder vergleichbare Waren hinterlegt, so wird das Markenprüfungsverfahren bis zum rechtskräftigen Entscheid über das Gesuch um Eintragung der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe sistiert.

⁶ Wer Namen einer eingetragenen Ursprungsbezeichnung oder einer geografischen Angabe für gleiche oder gleichartige landwirtschaftliche Erzeugnisse oder deren Verarbeitungsprodukte verwendet, muss das Pflichtenheft nach Absatz 2 Buchstabe b erfüllen. Diese Verpflichtung gilt nicht für die Verwendung von Marken, die mit einer ins Register eingetragenen Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe identisch oder ähnlich sind und welche gutgläubig hinterlegt oder eingetragen oder an denen Rechte durch gutgläubige Benutzung erworben wurden:

- a. vor dem 1. Januar 1996; oder
- b. bevor der Name der eingetragenen Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe nach diesem Gesetz oder auf Grund einer anderen Rechtsgrundlage geschützt worden ist, sofern für die Marke keine der im Markenschutzgesetz vom 28. August 1992 vorgesehenen Gründe für Nichtigkeit oder Verfall vorliegen.

^{6bis} Bei der Beurteilung, ob die Verwendung einer gutgläubig erworbenen Marke gemäss Absatz 6 rechtmässig ist, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob eine Täuschungsgefahr oder ein Verstoss gegen den lautereren Wettbewerb vorliegt

⁷ Eingetragene Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben sind insbesondere geschützt gegen:

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

- a. jede kommerzielle Verwendung für andere Erzeugnisse, durch die der Ruf geschützter Bezeichnungen ausgenutzt wird;
- b. jede Anmassung, Nachmachung oder Nachahmung.

Art. 17 Einfuhrzölle

Art. 17

Mehrheit

Minderheit (Trede, Badran
Jacqueline, Bendahan, Birrer-Heimo,
Fischer Roland, Glättli, Grossen
Jürg, Michaud Gigon, Munz, Ryser)

Bei der Festsetzung der Einfuhrzölle sind die Versorgungslage im Inland und die Absatzmöglichkeiten für gleichartige inländische Erzeugnisse zu berücksichtigen.

Bei der Festsetzung der Einfuhrzölle sind die Nachhaltigkeit sowie die Versorgungslage ...

Art. 28 ...

Art 28 Abs. 2

¹ Dieses Kapitel gilt für Kuhmilch.

² Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38 und 39, auch auf Ziegen- und Schafmilch anwenden.

² Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden.

Art. 38 Zulage für verkäste Milch

Art. 38 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Für die Verkehrsmilch, die zu Käse verarbeitet wird, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.

¹ Für die Verkehrsmilch, die zu Käse verarbeitet wird, wird eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausgerichtet.

^{1bis} Der Bundesrat kann festlegen, dass die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet wird. Wird die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet, so erbringt der Bund diese Leistung mit befreiender Wirkung.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

² Die Zulage beträgt 15 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest. Er kann Käse mit geringem Fettgehalt von der Zulage ausschliessen.

³ Er kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.

Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage *Art. 39 Abs. 1^{bis} und 2*

¹ Für Milch, die zu Käse verarbeitet wird und aus einer Produktion ohne Silagefütterung stammt, wird den Produzenten und Produzentinnen eine Zulage entrichtet.

^{1bis} Der Bundesrat kann festlegen, dass die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet wird. Wird die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet, so erbringt der Bund diese Leistung mit befreiender Wirkung.

² Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage, die Voraussetzungen und die Festigkeitsstufen der Käse sowie die Käsesorten, die zu einer Zulage berechtigen, fest. Er kann Käse mit geringem Fettgehalt von der Zulage ausschliessen.

² Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage und die Festigkeitsstufen der Käse sowie die Käsesorten, die zu einer Zulage berechtigen, fest. Er kann Käse mit geringem Fettgehalt von der Zulage ausschliessen.

³ Die Zulage wird auf 3 Rappen festgesetzt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Gliederungstitel vor Art. 41

**4a. Abschnitt: Beitrag an die
Milchprüfung**

Art. 41

Art. 41

Art. 41 ▽ *Ausgabenbremse*
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

Art. 41 ▽ *Ausgabenbremse*

¹ Zur Sicherstellung der Hygiene der Milch können Beiträge zur teilweisen Deckung der Laborkosten der von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflaboratorien ausgerichtet werden.

² Die Beiträge werden in Form von Pauschalbeiträgen an die nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen ausgerichtet.

³ Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest.

Art. 43 Meldepflicht

Art. 43 Abs. 1

¹ Der Milchverwerter meldet der vom Bundesrat bezeichneten Stelle:

¹ *Betrifft nur den französischen Text.*

a. wie viel Verkehrsmilch die Produzenten und Produzentinnen abgeliefert haben; und

b. wie er die abgelieferte Milch verwertet hat.

² Produzenten und Produzentinnen, die Milch und Milchprodukte direkt vermarkten, melden die produzierte und die direkt vermarktete Menge.

³ ...

Art. 46 Höchstbestände

Art. 46 Abs. 3

¹ Der Bundesrat kann für die einzelnen Nutztierarten Höchstbestände je Betrieb festsetzen.

Geltendes Recht

² Werden auf einem Betrieb verschiedene Nutztierarten gehalten, so darf die Summe der einzelnen prozentualen Anteile an den jeweiligen Höchstbeständen 100 Prozent nicht überschreiten.

³ Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für:

- a. die Versuchsbetriebe und die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes sowie für die Geflügelzuchtschule in Zollikofen und die Mast- und Schlachtleistungsprüfungsanstalt in Sempach;
- b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben an Schweine verfüttern.

Bundesrat

³ Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für:

- a. die landwirtschaftliche Forschungsanstalt des Bundes;
- b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle der Betriebe der Milch- und Lebensmittelbranche an Schweine verfüttern;
- c. Versuchsbetriebe.

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes

¹ Der Bund kann Beiträge zur Finanzierung von zeitlich befristeten Marktentlastungsmassnahmen bei saisonalen oder anderen vorübergehenden Überschüssen im Fleischmarkt ausrichten.

² Der Bund kann den Kantonen ab 2007 Beiträge für die Organisation, Durchführung, Überwachung und Infrastruktur von öffentlichen Märkten im Berggebiet ausrichten.

Art. 52 Beiträge zur Inlandei-erproduktion

Der Bund kann Beiträge für die Finanzierung von Verwertungsmassnahmen zugunsten der inländischen Eierproduktion ausrichten.

Art. 50

Mehrheit

Minderheit (Bertschy, Badran Jacqueline, Bendahan, Birrer-Heimo, Glättli, Grossen Jürg, Michaud Gigon, Munz, Ryser, Trede)

Aufgehoben

Art. 52

Mehrheit

Minderheit (Grossen Jürg, Badran Jacqueline, Bendahan, Bertschy, Birrer-Heimo, Glättli, Michaud Gigon, Munz, Ryser, Trede)

Aufgehoben

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 58 Früchte

Art. 58 Abs. 2

¹ Der Bund kann Massnahmen ergreifen zur Verwertung von Kernobst, Steinobst, Beeren und Erzeugnissen auf Fruchtbasis und von Trauben. Er kann die Verwertung mit Beiträgen unterstützen.

² Er kann gemeinschaftliche Massnahmen von Produzenten und Produzentinnen zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte mit Beiträgen unterstützen. Die Beiträge werden längstens bis Ende 2017 ausgerichtet.

² *Aufgehoben*

Art. 62 Rebsortenverzeichnis

*Art. 62
Aufgehoben*

¹ Das BLW prüft die Rebsorten auf ihre Eignung.

² Es führt ein Rebsortenverzeichnis, in dem es die für den Anbau empfohlenen Rebsorten bezeichnet.

Art. 70 Grundsatz

Art. 70 Abs. 1 und 2

Art. 70

¹ Zur Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben Direktzahlungen ausgerichtet.

¹ Zur Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Direktzahlungen an natürliche und juristische Personen ausgerichtet, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften.

¹ *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*

² Die Direktzahlungen umfassen:

² Die Direktzahlungen umfassen:

- a. Kulturlandschaftsbeiträge;
- b. Versorgungssicherheitsbeiträge;
- c. Biodiversitätsbeiträge;
- d. Landschaftsqualitätsbeiträge;
- e. Produktionssystembeiträge;
- f. Ressourceneffizienzbeiträge;

- a. Kulturlandschaftsbeiträge;
- b. Versorgungssicherheitsbeiträge;
- c. Biodiversitätsbeiträge;
- d. Produktionssystembeiträge;
- e. Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft;
- f. Übergangsbeiträge.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

g. Übergangsbeiträge.

³ Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Dabei berücksichtigt er das Ausmass der erbrachten gemeinschaftlichen Leistungen, den mit der Erbringung dieser Leistungen verbundenen Aufwand und die auf dem Markt erzielbaren Erlöse.

Art. 70a Voraussetzungen

Art. 70a Abs. 1 Bst. c und i sowie Abs. 2 und 3

Art. 70a

Art. 70a

Mehrheit

Minderheit (Bertschy, Badran
Jacqueline, Bendahan, Birrer-Heimo,
Glättli, Grossen Jürg, Michaud
Gigon, Munz, Ryser, Trede)

¹ *Gemäss Bundesrat*

¹ Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:

¹ Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:

¹ ...

- a. der Betrieb bodenbewirtschaftend und bäuerlich ist;
- b. der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird;
- c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;
- d. die Flächen nicht in Bauzonen liegen, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmung rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschlossen wurden;
- e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird;
- f. ein Mindestanteil der Arbeiten durch betriebseigene Arbeitskräfte verrichtet wird;

- c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;

- c. *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

(Mehrheit)

(Minderheit (Bertschy, ...))

- g. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eine bestimmte Altersgrenze nicht überschreitet;
- h. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfügt.

- i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.

² Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:

- a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;
- b. eine ausgeglichene Düngerbilanz;
- c. einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen;
- d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz;
- e. eine geregelte Fruchtfolge;
- f. einen geeigneten Bodenschutz;
- g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel.

² Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:

- a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;
- b. eine Nährstoffbilanz mit begrenzten Nährstoffverlusten;
- c. eine ausreichende Förderung der Biodiversität;
- d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966³ über den Natur- und Heimatschutz;
- e. eine geregelte Fruchtfolge;
- f. einen geeigneten Bodenschutz;
- g. einen umweltschonenden Pflanzenschutz;
- h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;

² *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*

² *Gemäss Bundesrat*

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

(Mehrheit)

(Minderheit (Bertschy, ...))

- ³ Der Bundesrat:
- a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis;
 - b. legt die Werte und Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben a und e–h fest;
 - c. kann die Summe der Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft begrenzen;
 - d. kann Ausnahmen von Buchstabe c und von Absatz 1 Buchstabe h festlegen;
 - e. kann für die Biodiversitäts- und für die Landschaftsqualitätsbeiträge Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;
 - f. bestimmt Grenzwerte in Bezug auf die Fläche je Betrieb, ab denen die Beiträge abgestuft oder reduziert werden.

⁴ Der Bundesrat kann für die Ausrichtung der Direktzahlungen weitere Voraussetzungen und Auflagen festlegen.

⁵ Er legt die Flächen fest, für die Beiträge ausgerichtet werden.

- i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.
- ³ Der Bundesrat:
- a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme;
 - b. legt die Werte und Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben e–h fest;
 - c. kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe h festlegen;
 - d. kann bestimmen, welche Arten von Betrieben oder welche Arten von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe a nicht erfüllen;
 - e. legt die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben g und h für Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen bei juristischen Personen fest;
 - f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb und die Summe der Beiträge je Beitragsart begrenzen;
 - g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.

³ ...

- a. *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*
- b. *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*
- c. *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*
- d. *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*
- e. *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*
- f. *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 70b Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet

¹ Die Beiträge werden im Sömmerungsgebiet an den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Sömmerungsbetriebs, eines Gemeinschaftsweidebetriebs oder einer Sömmerungsfläche ausgerichtet.

² Die Voraussetzungen nach Artikel 70a Absatz 1 gelten mit Ausnahme von Buchstabe c im Sömmerungsgebiet nicht.

³ Der Bundesrat legt die Bewirtschaftungsanforderungen für das Sömmerungsgebiet fest.

Art. 70b

Mehrheit

Minderheit (Grossen Jürg, Badran Jacqueline, Bendahan, Bertschy, Birrer-Heimo, Glättli, Michaud Gigon, Munz, Ryser, Trede)

⁴ Nach der Errichtung von bewilligten Solaranlagen im Sömmerungsgebiet werden neu festgelegt:

- a. der Normalbesatz der Sömmerungsbetriebs aufgrund der Nutzung der Flächen;
- b. die Anforderungen für die Berücksichtigung der Biodiversitätsförderflächen.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge

Art. 71 Abs. 1 Bst. a

Art. 71

1 Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:

1 ...

- a. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen;
- b. einen nach Hangneigung und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeitrag je Hektare in Hang- und Steillagen zur Förderung der Bewirtschaftung unter topografischen Erschwernissen;
- c. zusätzlich einen abgestuften Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen;
- d. einen Beitrag je Normalstoss für Ganzjahresbetriebe für die zur Sömmerung gegebenen Tiere zur Förderung der Alpung;
- e. einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen.

a. *Aufgehoben*

a. *Gemäss geltendem Recht*

2 Der Bundesrat bestimmt für den Sömmerungsbeitrag die zulässige Bestossung und die Tierkategorien, für die der Beitrag ausgerichtet wird.

Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge

Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge

Art. 72

Streichen (= gemäss geltendem Recht)

1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:

1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:

- a. einen Basisbeitrag je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität;
- b. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;

- a. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen und zum Ausgleich der Nachteile gegenüber dem Ausland aufgrund der höheren Kosten in der Schweiz;

Geltendes Recht

- c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.

² Für die Grünfläche werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat legt den minimalen Besatz an raufutterverzehrenden Nutztieren fest. Er kann vorsehen, dass für Kunstwiesen und Biodiversitätsförderflächen kein Mindesttierbesatz erreicht werden muss, und für Biodiversitätsförderflächen einen tieferen Basisbeitrag festlegen.

³ Versorgungssicherheitsbeiträge können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausgerichtet werden.

Bundesrat

- b. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.

² Versorgungssicherheitsbeiträge können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005⁴ ausgerichtet werden.

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 73 Biodiversitätsbeiträge

Art. 73 Biodiversitätsbeiträge

Art. 73 ∇ *Ausgabenbremse*
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

Art. 73 ∇ *Ausgabenbremse*

1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:

1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:

a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen;

a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare;

b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung.

b. Beiträge für besondere Leistungen im Bereich der Biodiversität;

c. Beiträge an die Beratungskosten im Bereich der Biodiversität.

² Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen Beiträge ausgerichtet werden.

² Der Bundesrat legt fest, für welche Arten und für welches Qualitätsniveau von Biodiversitätsförderflächen und für welche besonderen Leistungen Beiträge ausgerichtet werden.

³ Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen richtet der Bund höchstens 90 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.

b. *Streichen*

c. *Streichen*

1 ...

Mehrheit

Minderheit (Bertschy, Badran, Jacqueline, Bendahan, Birrer-Heimo, Glättli, Grossen Jürg, Michaud, Gigon, Munz, Ryser, Trede)

b. *Gemäss Bundesrat*

c. *Gemäss Bundesrat*

Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge

Art. 74

Aufgehoben

1 Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften werden Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet.

² Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn:

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

- a. die Kantone oder andere regionale Trägerschaften Ziele festgelegt und auf diese Ziele ausgerichtete Massnahmen definiert haben;
- b. die Kantone mit den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen diesen Massnahmen entsprechende Bewirtschaftungsvereinbarungen abgeschlossen haben; und
- c. die Ziele und Massnahmen die Voraussetzungen einer nachhaltigen Raumentwicklung erfüllen.

³ Der Anteil des Bundes beträgt höchstens 90 Prozent der vom Kanton gewährten Beiträge. Die Kantone verwenden die Mittel nach Massgabe eines projektspezifischen Schlüssels für die in den Bewirtschaftungsvereinbarungen festgelegten Leistungen.

Art. 75 Produktionssystembeiträge

Art. 75 Abs. 1 Bst. b und d und Abs. 2

Art. 75 ∇ *Ausgabenbremse (Abs. 1 Bst. b)*
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

Art. 75 ∇ *Ausgabenbremse (Abs. 1 Bst. b)*

¹ Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:

¹ Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:

¹ ...

- a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare für gesamtbetriebliche Produktionsformen;
- b. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare für teilbetriebliche Produktionsformen;

- b. einen nach Nutzungsart und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

c. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit für besonders tierfreundliche Produktionsformen.

d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung der Tiergesundheit.

² Der Bundesrat legt fest, welche Produktionsformen gefördert werden.

² Bundesrat legt fest, welche Produktionsformen und welche Instrumente zur Förderung der Tiergesundheit unterstützt werden.

d. *Streichen*

² *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*

Mehrheit

Minderheit (Grossen Jürg, Bendahan, Bertschy, Birrer-Heimo, Glättli, Munz, Ryser, Trede)

c. ...

...
Produktionsformen. Die höheren Kosten für die Haltung behornter Tiere sind zu berücksichtigen.

Mehrheit

Minderheit (Glättli, Badran Jacqueline, Bendahan, Bertschy, Birrer-Heimo, Grossen Jürg, Michaud Gigon, Munz, Ryser, Trede)

c^{bis}. einen Beitrag für besonders klimafreundliche Betriebe.

Mehrheit

Minderheit (Munz, Badran Jacqueline, Bendahan, Bertschy, Birrer-Heimo, Glättli, Grossen Jürg, Michaud Gigon, Ryser, Trede)

d. *Gemäss Bundesrat*

² *Gemäss Bundesrat*

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge

¹ Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.

² Die Beiträge werden für Massnahmen zur Einführung von ressourcenschonenden Techniken oder betrieblichen Verfahren gewährt. Sie sind zeitlich befristet.

³ Der Bundesrat bestimmt, welche Massnahmen gefördert werden. Die Beiträge werden gewährt, wenn:

- a. die Wirksamkeit der Massnahme erwiesen ist;
- b. die Massnahme nach Ablauf der Förderung weitergeführt wird;
- c. die Massnahme für die Landwirtschaftsbetriebe in absehbarer Zeit wirtschaftlich tragbar ist.

Art. 77 Übergangsbeiträge

¹ Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Übergangsbeiträge ausgerichtet.

Art. 76 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft

¹ Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft werden projektbezogenen Beiträge ausgerichtet für:

- a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen;
- b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften;
- c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie die Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln.

² Der Bund unterstützt ein Projekt, wenn diesem eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategie zugrunde liegt. Die Strategie umfasst eine Situationsanalyse sowie Ziele, Massnahmen und Beiträge.

³ Der Bund übernimmt höchstens 90 Prozent der in der Strategie festgelegten Beiträge. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.

⁴ Der Bundesrat kann Höchstbeträge je Hektare und je Normalbesatz festlegen.

Art. 77 Übergangsbeiträge

¹ Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Übergangsbeiträge ausgerichtet.

Art. 76 Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität

▽ *Ausgabenbremse*
(*Das qualifizierte Mehr wurde erreicht*)

¹ Zur Förderung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität werden projektbezogenen Beiträge ausgerichtet für:

- a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen;
- b. ...
- c. *Streichen*

² Der Bund gewährt Beiträge, wenn ein von ihm bewilligtes regionales Projekt vorliegt. Das Projekt umfasst eine Situationsanalyse sowie Ziele, Massnahmen und Beiträge. Bei übergeordneter Zielerreichung kann ein regionales Projekt in eine fortlaufende Förderung überführt werden.

(siehe Art. 87a Abs. 1 Bst. d Ziff. 4)

Art. 77

Streichen (= gemäss geltendem Recht)

Art. 76

▽ *Ausgabenbremse*

Geltendes Recht

² Die Übergangsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach den Artikeln 71–76, 77a und 77b sowie für die Abgeltungen nach Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991.

³ Die Übergangsbeiträge werden betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a–c und 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Struktur festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies.

⁴ Der Bundesrat legt fest:

- a. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb;
- b. die Modalitäten im Falle von Betriebsübergaben und grösseren strukturellen Veränderungen;
- c. Grenzwerte in Bezug auf das steuerbare Einkommen und Vermögen der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, ab denen die Beiträge gekürzt werden oder keine Beiträge ausgerichtet werden, wobei er für verheiratete Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen höhere Grenzwerte festlegt.

4. Titel: Soziale Begleitmassnahmen

1. Kapitel: Betriebshilfe

Bundesrat

² Die Übergangsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach Artikel 70 Absatz 2 Buchstaben a–e sowie für die Beiträge für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen nach den Artikeln 77a und 77b und die Abgeltungen nach Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991⁵.

³ Die Übergangsbeiträge werden betriebsbezogen ausgerichtet. Die Berechnung der Basiswerte für die Beiträge der einzelnen Betriebe richtet sich nach der Differenz zwischen dem Kulturlandschaftsbeitrag nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a in der Fassung der Änderung vom 22. März 2013⁶ und den Versorgungssicherheitsbeiträgen nach Artikel 72 in der Fassung der Änderung vom 22. März 2013 einerseits und den Versorgungssicherheitsbeiträgen nach Artikel 72 andererseits.

⁴ Der Bundesrat legt die Modalitäten für die Berechnung der einzelbetrieblichen Beiträge sowie für den Fall von Betriebsübergaben und grösseren strukturellen Veränderungen fest.

Gliederungstitel vor Art. 78

4. Titel: Betriebliches Risikomanagement

1. Kapitel: Betriebshilfe

5 SR 814.20
6 AS 2013 3463

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Mehrheit

Minderheit (Ryser, Badran
Jacqueline, Bendahan, Bertschy,
Birrler-Heimo, Glättli, Grossen Jürg,
Michaud Gigon, Munz, Ryser, Trede)
Gliederungstitel vor Art. 86b:
Streichen

Gliederungstitel vor Art. 86b

**3. Kapitel: Beiträge zur
Verbilligung der Prämien von
Ernteversicherungen**

Art. 86b

Art. 86b ▽ *Ausgabenbremse*
(Das qualifizierte Mehr wurde er-
reicht)

Art. 86b ▽ *Ausgabenbremse*

Streichen

¹ Der Bund kann Beiträge zur Verbilligung der Prämien von privatwirtschaftlichen Ernteversicherungen ausrichten, sofern die Versicherung grossräumig auftretende Risiken wie Trockenheit und Frost abdeckt.

² Die Beiträge werden den versicherten Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern gewährt. Der Bund bezahlt den Beitrag an die Versicherer, bei denen die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter versichert sind. Die Versicherer verwenden die Beiträge ausschliesslich zur Verbilligung der Versicherungsprämien.

³ Der Bundesbeitrag beträgt höchstens 30 Prozent der Prämien.

⁴ Der Bundesrat legt die Voraussetzungen und Auflagen für die Ausrichtung der Beiträge, deren Höhe und den minimalen Selbstbehalt der Versicherten fest.

⁵ Sind Risiken im Rahmen der geförderten Ernteversicherungen versicherbar, so sind andere Unterstüt-

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

zungen des Bundes zum Schadensausgleich ausgeschlossen.

Art. 87 Grundsatz

¹ Der Bund gewährt Beiträge und Investitionskredite, um:

- a. durch die Verbesserung der Betriebsgrundlagen die Produktionskosten zu senken;
- b. die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern;
- c. Kulturland sowie landwirtschaftliche Bauten und Anlagen vor Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen;
- d. zur Verwirklichung ökologischer, tierschützerischer und raumplanerischer Ziele beizutragen;
- e. den naturnahen Rückbau von Kleingewässern zu fördern.

² ...

Art. 87 Zweck

¹ Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen, um:

- a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu stärken;
- b. die Arbeits- und Lebensbedingungen auf den Betrieben zu verbessern;
- c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu schützen und zu verbessern;
- d. eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern;
- e. den ländlichen Raum, insbesondere das Berggebiet, zu stärken.

Art. 87a Unterstützte Massnahmen

¹ Der Bund unterstützt:

- a. folgende Strukturverbesserungsmassnahmen im Tiefbau:
 - 1. Meliorationen,
 - 2. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen,
 - 3. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts,
 - 4. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum;

Art. 87a ▽ *Ausgabenbremse (Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)*

¹ ...

Art. 87a ▽ *Ausgabenbremse*

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

- b. folgende Strukturverbesserungsmassnahmen im Hochbau:
 - 1. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte,
 - 2. landwirtschaftliche Ökonomie- und Wohngebäude und Anlagen,
 - 3. Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich;
- c. Projekte zur regionalen Entwicklung;
- d. folgende zusätzlichen Strukturverbesserungsmassnahmen:
 - 1. Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit sowie einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion,
 - 2. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit,
 - 3. Massnahmen zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke,
 - 4. Erarbeitung regionaler landwirtschaftlicher Strategien.

d. ...

4. *Streichen*
(siehe Art. 76)

² Es werden gemeinschaftliche und einzelbetriebliche Massnahmen unterstützt.

Art. 88 Voraussetzungen für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen

Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen wie die Neuordnung des Grundeigentums und Gesamterschliessungen werden unterstützt, wenn sie:

- a. sich grundsätzlich auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet erstrecken;
- b. den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen fördern.

Art. 88 Voraussetzungen für die Unterstützung gemeinschaftlicher Massnahmen

¹ Es werden gemeinschaftliche Massnahmen und umfassende gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.

² Gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn folgende Betriebe massgebend betroffen sind:

- a. mindestens zwei Betriebe nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a;

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

- b. ein Sömmerungsbetrieb; oder
 - c. ein gewerblicher Kleinbetrieb der ersten Verarbeitungsstufe.
- ³ Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn sie:
- a. sich auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet erstrecken; und
 - b. den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen fördern.

Art. 89 Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen

Art. 89 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. b, g und h sowie Abs. 3

Voraussetzungen für die Unterstützung einzelbetrieblicher Massnahmen

¹ Einzelbetriebliche Massnahmen werden unterstützt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

¹ Einzelbetriebliche Massnahmen werden unterstützt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Betrieb bietet, allenfalls zusammen mit einem nichtlandwirtschaftlichen Erwerb, längerfristig eine Existenz und erfordert zur Bewirtschaftung ein angemessenes Arbeitsaufkommen, mindestens aber eine Standardarbeitskraft.
- b. Der Betrieb wird rationell bewirtschaftet.
- c. Der Betrieb kann nach der Investition den ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 70a Absatz 2 erbringen.
- d. Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition sind unter Berücksichtigung der künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ausgewiesen.
- e. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin setzt, soweit es zumutbar ist, eigene Mittel und Kredite ein.
- f. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin verfügt über eine geeignete Ausbildung.

- b. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin führt den Betrieb wirtschaftlich erfolgreich.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

- g. Der Eigentümer oder die Eigentümerin bewirtschaftet den Betrieb selber oder wird ihn nach der Investition selber bewirtschaften.
- h. Der Pächter oder die Pächterin begründet ein Baurecht für bauliche Massnahmen oder merkt bei Investitionskrediten den Pachtvertrag für die festgelegte Dauer des Investitionskredits nach Artikel 290 des Obligationenrechts⁷ im Grundbuch vor.

² Der Bundesrat kann ein niedrigeres Arbeitsaufkommen festlegen, als nach Absatz 1 Buchstabe a erforderlich ist:

- a. zur Sicherung der Bewirtschaftung oder einer genügenden Besiedlungsdichte;
- b. bei Massnahmen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich.

³ Der Bundesrat kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe g festlegen.

Art. 93 Grundsatz

Art. 93 Grundsatz

Art. 93 ▽ *Ausgabenbremse*
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

Art. 93 ▽ *Ausgabenbremse*

¹ Der Bund gewährt im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge für:

- a. Bodenverbesserungen;
- b. landwirtschaftliche Gebäude;
- c. die Unterstützung von Projekten zur regionalen Entwicklung und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten, an denen die Landwirtschaft vorwiegend beteiligt ist;
- d. Bauten gewerblicher Kleinbetriebe im Berggebiet, sofern sie landwirtschaftliche Produkte verarbeiten und vermarkten und dadurch deren Wertschöpfung erhöhen; die Betriebe müssen mindestens die erste Verarbeitungsstufe umfassen;

¹ Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen im Rahmen der bewilligten Kredite mit Beiträgen.

² Die Beiträge betragen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Im Ausnahmefall kann der Beitrag auf höchstens 60 Prozent erhöht werden.

³ Die Gewährung eines Bundesbeitrags setzt die Leistung eines angemessenen Beitrags des Kantons einschliesslich seiner öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften sowie eine Mindestbeteiligung der Projektträgerschaft voraus.

⁴ Zur Behebung besonders schwerer Folgen ausserordentlicher Naturereignisse kann der Bund einen Zusatzbeitrag von höchstens 20

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

e. gemeinschaftliche Initiativen von Produzenten und Produzentinnen zur Senkung der Produktionskosten.

² ...

³ Die Gewährung eines Bundesbeitrages setzt die Leistung eines angemessenen Beitrages des Kantons einschliesslich seiner öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften voraus.

⁴ Der Bundesrat kann an die Gewährung der Beiträge Voraussetzungen und Auflagen knüpfen.

Prozent der anrechenbaren Kosten gewähren, wenn die erforderlichen Arbeiten auch bei angemessener Beteiligung des Kantons, der Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Fonds nicht finanziert werden können.

⁵ Der Bundesrat legt die Höhe der Beitragssätze, die anrechenbaren Kosten und die Ausnahmen fest. Er stuft die Höhe der Beiträge nach dem Grad der Gemeinschaftlichkeit ab. Er kann die Höhe der Beiträge pauschal festlegen.

⁶ Der Bundesrat kann die Gewährung der Beiträge an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.

Art. 94 Begriffe

Art. 94
Aufgehoben

¹ Als Bodenverbesserungen gelten:

- a. Werke und Anlagen im Bereich des ländlichen Tiefbaus;
- b. die Neuordnung des Grundeigentums und der Pachtverhältnisse.

² Als landwirtschaftliche Gebäude gelten:

- a. Ökonomiegebäude;
- b. Alpgebäude;
- c. gemeinschaftliche Bauten im Berggebiet, die von Produzenten oder Produzentinnen zur Aufbereitung, Lagerung und Vermarktung in der Region erzeugter Produkte selbst erstellt werden.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 95 Bodenverbesserungen

¹ Der Bund gewährt Beiträge bis zu 40 Prozent der Kosten für Bodenverbesserungen. Als Kosten gelten auch die Aufwendungen für Massnahmen, welche aufgrund anderer Bundesgesetze verlangt werden und die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem unterstützten Werk stehen.

² Für Bodenverbesserungen im Berggebiet kann der Bundesrat den Beitrag auf höchstens 50 Prozent erhöhen, wenn sie:

- a. sonst nicht finanziert werden können; oder
- b. umfassende gemeinschaftliche Werke darstellen.

³ Für Bodenverbesserungen zur Behebung besonders schwerer Folgen von ausserordentlichen Naturereignissen kann der Bund einen Zusatzbeitrag von höchstens 20 Prozent gewähren, wenn die erforderlichen Arbeiten auch bei angemessener Beteiligung des Kantons, der Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Fonds nicht finanziert werden können.

⁴ Der Bund kann an die periodische Wiederinstandstellung von Bodenverbesserungen pauschale Beiträge gewähren.

Art. 96 Landwirtschaftliche Gebäude

¹ Der Bund gewährt pauschale Beiträge für den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlichen Gebäuden.

² Beiträge für einzelbetriebliche Ökonomiegebäude werden gewährt, wenn der Eigentümer oder die Eigentümerin das landwirtschaftliche Gewerbe selbst bewirtschaftet.

Art. 95 Beiträge für einzelbetriebliche Massnahmen

Beiträge für einzelbetriebliche Massnahmen werden für Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a Ziffern 2–4, b und d Ziffer 1 gewährt.

Art. 96 Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen

Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen werden für Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a, b Ziffern 1 und 2, c und d Ziffern 2 und 4 gewährt.

Art. 95 ▽ *Ausgabenbremse*
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

Art. 96 ▽ *Ausgabenbremse*
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

Art. 95 ▽ *Ausgabenbremse*

Art. 96 ▽ *Ausgabenbremse*

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

³ Beiträge an Ökonomie- und Alpgebäude können auch Pächtern oder Pächterinnen gewährt werden, wenn ein Baurecht begründet wird. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest.

Art. 97 Projektgenehmigung

¹ Der Kanton genehmigt die Projekte für Bodenverbesserungen, für landwirtschaftliche Gebäude und zur regionalen Entwicklung, die mit Bundesbeiträgen unterstützt werden.

² Er holt frühzeitig die Stellungnahme des BLW ein.

³ Er legt das Projekt öffentlich auf und macht es im kantonalen Publikationsorgan bekannt. Keine Publikation erfolgt bei Projekten, für welche nach eidgenössischem oder kantonalem Recht weder eine Konzession noch eine Baubewilligung nötig ist.

⁴ Er gibt bei den im kantonalen Publikationsorgan bekannt gegebenen Projekten den Organisationen, die aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz oder die Wanderwege legitimiert sind, Gelegenheit zur Einsprache.

⁵ Das BLW hört nötigenfalls die weiteren Bundesbehörden an, deren Aufgabenbereiche durch das Projekt berührt werden. Es gibt dem Kanton bekannt, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Auflagen ein Projekt mit einem Beitrag unterstützt wird.

⁶ Der Bundesrat bestimmt, welche Projekte dem BLW nicht zur Stellungnahme zu unterbreiten sind.

⁷ Über die Gewährung eines Bundesbeitrags entscheidet das BLW erst, wenn das Projekt rechtskräftig ist.

Art. 97 Abs. 1, 2 und 6

¹ Der Kanton genehmigt die mit Bundesbeiträgen unterstützten Projekte.

² Ist ein Bundesinventar betroffen, so holt er frühzeitig die Stellungnahme des BLW ein.

⁶ *Aufgehoben*

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 97a Programmvereinbarungen

Art. 97a
Aufgehoben

¹ Der Bund kann den Kantonen Beiträge im Rahmen von Programmvereinbarungen gewähren.

² Die betroffenen Bundesstellen bringen ihre Auflagen und Bedingungen in die Programmvereinbarungen ein.

³ Das Verfahren für die Genehmigung von Projekten, die mit Beiträgen aus Programmvereinbarungen unterstützt werden, richtet sich nach kantonalem Recht.

Art. 98 Finanzierung

Art. 98 Finanzierung

Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss einen mehrjährigen Verpflichtungskredit für die Zusicherung von Beiträgen nach Artikel 93 Absatz 1.

Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss einen mehrjährigen Verpflichtungskredit für die Zusicherung von Beiträgen für Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1.

Art. 105 Grundsatz

Art. 105 Grundsatz

Art. 105 ▽ *Ausgabenbremse*
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

Art. 105 ▽ *Ausgabenbremse*

¹ Der Bund stellt den Kantonen finanzielle Mittel für Investitionskredite zur Verfügung für:

¹ Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Investitionskrediten.

- a. einzelbetriebliche Massnahmen;
- b. gemeinschaftliche Massnahmen;
- c. Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe.

² Er stellt den Kantonen die finanziellen Mittel für die Investitionskredite zur Verfügung.

³ Die Kantone gewähren die Investitionskredite als zinslose Darlehen.

² Die Kantone gewähren Investitionskredite als zinslose Darlehen durch Verfügung.

⁴ Die Darlehen sind innert spätestens 20 Jahren zurückzuzahlen.

³ Die Darlehen sind innert längstens 20 Jahren zurückzuzahlen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

⁵ Soll das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert werden, so kann die öffentliche Beurkundung des Pfandvertrages durch eine Verfügung der Behörde, die das Darlehen gewährt, ersetzt werden.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

⁴ Soll das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert werden, so kann die öffentliche Beurkundung des Pfandvertrages durch eine Verfügung der Behörde, welche das Darlehen gewährt, ersetzt werden.

⁶ Der Bundesrat legt die Höhe der Investitionskredite und die Rückzahlungsmodalitäten fest.

⁷ Er kann die Gewährung von Investitionskrediten an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.

Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen

Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen

Art. 106 ▽ *Ausgabenbremse*
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

Art. 106 ▽ *Ausgabenbremse*

¹ Eigentümer und Eigentümerinnen, die ihren Betrieb selber bewirtschaften oder nach der Investition selber bewirtschaften werden, erhalten Investitionskredite:

Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen werden für Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben b und d Ziffern 1 und 3 gewährt.

- a. als einmalige Starthilfe für Junglandwirte oder Junglandwirtinnen;
- b. für den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von Wohn- und Ökonomiegebäuden;
- c. für Massnahmen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich, um zusätzliche Einkommensmöglichkeiten zu schaffen;
- d. für Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen und von deren Marktanpassung sowie für die Erneuerung von Dauerkulturen.

² Pächter und Pächterinnen erhalten Investitionskredite:

- a. als einmalige Starthilfe für Junglandwirte oder Junglandwirtinnen;
- b. für den Kauf von landwirtschaftlichen Gewerben von Dritten;

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

- c. für den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von Wohn- und Ökonomiegebäuden, wenn ein Baurecht begründet wird, oder wenn der Pachtvertrag für die festgelegte Dauer des Investitionskredits nach Artikel 290 des Obligationenrechts im Grundbuch vorgemerkt wird und der Eigentümer für den Kredit mit dem Pachtgegenstand eine grundpfändliche Sicherheit leistet;
- d. für Massnahmen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich, um zusätzliche Einkommensmöglichkeiten zu schaffen, sofern die Bedingungen von Buchstabe c erfüllt sind;
- e. für Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen und von deren Marktanpassung sowie für die Erneuerung von Dauerkulturen, sofern die Bedingungen von Buchstabe c erfüllt sind.

³ Investitionskredite werden pauschal gewährt.

⁴ Für Wohnbauten können neben Investitionskrediten auch Finanzhilfen aufgrund des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes vom 4. Oktober 1974 und des Bundesgesetzes vom 20. März 1970 über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten eingesetzt werden.

⁵ Der Bundesrat kann Voraussetzungen und Auflagen festlegen sowie Ausnahmen von der Selbstbewirtschaftung und der pauschalen Gewährung von Investitionskrediten vorsehen.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen

- 1 Investitionskredite werden insbesondere gewährt für:
- a. Bodenverbesserungen;
 - b. Bauten, Einrichtungen und Maschinen, welche Produzenten oder Produzentinnen in gemeinsamer Selbsthilfe erstellen oder anschaffen, um ihre Betriebe zu rationalisieren, um die Aufbereitung, Lagerung und Vermarktung in der Region erzeugter Produkte zu erleichtern oder um Energie aus Biomasse zu gewinnen;
 - c. den Aufbau von bäuerlichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten Produktion und der Betriebsführung;
 - d. Projekte zur regionalen Entwicklung und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten, an denen die Landwirtschaft vorwiegend beteiligt ist.

2 Für grössere Projekte können Investitionskredite auch in Form von Baukrediten gewährt werden.

3 Der Bundesrat kann Voraussetzungen und Auflagen festlegen.

Art. 107a Investitionskredite für gewerbliche Kleinbetriebe

1 Investitionskredite werden gewährt für Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe, sofern sie landwirtschaftliche Produkte verarbeiten und vermarkten und dadurch deren Wertschöpfung erhöhen; die Betriebe müssen mindestens die erste Verarbeitungsstufe umfassen.

2 Der Bundesrat kann Voraussetzungen und Auflagen festlegen.

Art. 107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen

1 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen werden für Massnahmen nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d Ziffer 2 gewährt.

2 Für grössere gemeinschaftliche Projekte können Investitionskredite auch in Form von Baukrediten gewährt werden.

Art. 107a

Aufgehoben

Art. 107 ▽ *Ausgabenbremse*
(*Das qualifizierte Mehr wurde erreicht*)

Art. 107 ▽ *Ausgabenbremse*

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

**6. Titel: Forschung und Beratung,
Förderung der Pflanzen- und Tierzucht
sowie genetische Ressourcen**

Gliederungstitel nach Art. 112

**6. Titel: Forschung, Wissensverwertung
und Beratung, Förderung der Pflanzen-
und Tierzucht sowie genetische
Ressourcen**

1. Kapitel: Grundsatz

1. Kapitel: Grundsatz

Art. 113

Art. 113 Abs. 1

Art. 113 ▽ *Ausgabenbremse (Abs. 1)*
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

Art. 113 ▽ *Ausgabenbremse*

¹ Durch die Erarbeitung und Weitergabe von Wissen unterstützt der Bund die Landwirtschaft in ihrem Bestreben, rationell und nachhaltig zu produzieren.

¹ Der Bund fördert die Erarbeitung, die Verwertung und den Austausch von Wissen in der Land- und Ernährungswirtschaft und unterstützt diese damit in ihrem Bestreben, rationell und nachhaltig zu produzieren.

² Die finanziellen Mittel werden zu einem angemessenen Anteil für Produktionsformen eingesetzt, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind.

Art. 114 Forschungsanstalten

Art. 114 Landwirtschaftliche Forschungsanstalt

Art. 114 ▽ *Ausgabenbremse*
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

Art. 114 ▽ *Ausgabenbremse*

¹ Der Bund kann landwirtschaftliche Forschungsanstalten betreiben.

¹ Der Bund betreibt eine landwirtschaftliche Forschungsanstalt.

² Die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten sind auf verschiedene Landesgegenden verteilt.

² Die landwirtschaftliche Forschungsanstalt besteht aus einem zentralen Forschungscampus mit regionalen Forschungszentren und dezentralen Versuchsstationen. Die Versuchsstationen sind auf verschiedene Landesgegenden zu verteilen.

³ Sie sind dem BLW unterstellt.

³ Die landwirtschaftliche Forschungsanstalt ist dem BLW unterstellt.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 115 Aufgaben der
Forschungsanstalten

¹ Die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie erarbeiten die wissenschaftlichen Erkenntnisse und die technischen Grundlagen für die landwirtschaftliche Praxis, Bildung und Beratung.
- b. Sie erarbeiten wissenschaftliche Grundlagen für agrarpolitische Entscheide.
- c. Sie entwickeln, begleiten und evaluieren agrarpolitische Massnahmen.
- d. Sie liefern Grundlagen für Neuorientierungen in der Landwirtschaft.
- e. Sie liefern Grundlagen für umwelt- und tiergerechte Produktionsformen.
- f. Sie erfüllen Vollzugsaufgaben.

² ...

Art. 116 Leistungsvereinbarungen,
Forschungsaufträge und
Finanzhilfen

¹ Das BLW kann Instituten von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen oder anderen Instituten Forschungsaufträge erteilen. Es kann mit öffentlichen oder privaten Organisationen periodische Leistungsvereinbarungen abschliessen.

² Der Bund kann Versuche und Untersuchungen mit Finanzhilfen unterstützen, die von Organisationen durchgeführt werden.

Art. 115 Aufgaben der landwirtschaftlichen
Forschungsanstalt

¹ Die landwirtschaftliche Forschungsanstalt hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie erarbeitet die wissenschaftlichen Erkenntnisse und die technischen Grundlagen für die landwirtschaftliche Praxis, Bildung und Beratung.
- b. Sie erarbeitet wissenschaftliche Grundlagen für agrarpolitische Entscheide.
- c. Sie entwickelt, begleitet und evaluiert agrarpolitische Massnahmen.
- d. Sie liefert Grundlagen für Neuorientierungen in der Landwirtschaft.
- e. Sie liefert Grundlagen für umwelt- und tiergerechte Produktionsformen.
- f. Sie erfüllt Vollzugsaufgaben.

Art. 116 Finanzhilfen und Forschungsaufträge

¹ Der Bund kann Organisationen für Leistungen in der Forschung mit Finanzhilfen unterstützen.

² Er kann Forschungsprojekte mit Finanzhilfen unterstützen.

³ Er kann Instituten von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen oder anderen Instituten Forschungsaufträge erteilen.

Art. 116 ▽ *Ausgabenbremse*
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

Art. 116 ▽ *Ausgabenbremse*

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 117 Landwirtschaftlicher
Forschungsrat

Art. 117

Aufgehoben

¹ Der Bundesrat bestellt den ständigen Landwirtschaftlichen Forschungsrat. Er besteht aus höchstens 15 Mitgliedern. Im Forschungsrat müssen die beteiligten Kreise, insbesondere die Produktion, die Konsumentinnen und Konsumenten und die Wissenschaft angemessen vertreten sein.

² Der Forschungsrat gibt dem BLW Empfehlungen zur landwirtschaftlichen Forschung, namentlich zu deren langfristigen Planung, ab.

Gliederungstitel vor Art. 118

2. Kapitel: Verwertung und Austausch von Wissen

Art. 118

Art. 118 Vernetzung

Art. 118 ▽ *Ausgabenbremse*
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

Art. 118 ▽ *Ausgabenbremse*

Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten an Organisationen und für Projekte, die zur Vernetzung der Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis beitragen.

Art. 119

Art. 119 Pilot- und Demonstrationsprojekte

Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für:

- a. Pilotprojekte, die wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erproben;
- b. Demonstrationsprojekte, die neue Technologien, Methoden, Prozesse und Dienstleistungen der Praxis und der Öffentlichkeit bekannt machen.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 120

Art. 120 Kompetenz- und Innovationsnetzwerke
Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken.

Art. 120 ▽ *Ausgabenbremse*
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

Art. 120 ▽ *Ausgabenbremse*

Art. 121

Art. 121 Gestüt

¹ Der Bund betreibt ein Gestüt als Kompetenzzentrum für Pferdezucht und -haltung. Das Gestüt ist dem BLW unterstellt.
² Der Bundesrat legt die Aufgaben des Gestüts fest.

Art. 121 ▽ *Ausgabenbremse*
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

Art. 121 ▽ *Ausgabenbremse*

Art. 141 Zuchtförderung

Art. 141 Förderung der Zucht von Nutztieren

¹ Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst und gesund sind und die eine auf den Markt ausgerichtete und kostengünstige Erzeugung hochwertiger Produkte ermöglichen.
² Er kann züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisationen und durch Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen durchgeführt werden, mit Beiträgen unterstützen.
³ Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für:
a. die Führung eines eigenen Zuchtprogramms zur Weiterentwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern das Zuchtpro-

Art. 141 ▽ *Ausgabenbremse*
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

Art. 141 ▽ *Ausgabenbremse*

¹ Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die:
a. den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst sind;
b. gesund, leistungs- und widerstandsfähig sind; und
c. eine auf den Markt ausgerichtete und kostengünstige Erzeugung hochwertiger viehwirtschaftlicher Produkte ermöglichen.
² Die Zuchtförderung soll eine hoch stehende eigenständige Zucht gewährleisten.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

gramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt;

- b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt;
- c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b.

⁴ Der Bundesrat kann zusätzliche Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit oder das Tierwohl festlegen und für die Massnahmen nach Absatz 3 Buchstabe a entsprechend höhere Beiträge vorsehen.

⁵ Die Nutztierzüchterinnen und -züchter müssen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen treffen und sich an den züchterischen Massnahmen finanziell beteiligen.

⁶ Die züchterischen Massnahmen müssen internationalen Normen entsprechen.

⁷ Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen.

⁸ Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung.

Art. 142 Beiträge

Art. 142
Aufgehoben

¹ Der Bund kann anerkannten Organisationen Beiträge ausrichten, insbesondere für:

- a. die Führung von Zucht- und Herdebüchern, die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertschätzung;
- b. Programme zur Leistungs- und Qualitätsförderung sowie zur Sanierung und Gesunderhaltung von Tierbeständen;
- c. ...

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

²Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen.

Art. 143 Voraussetzungen

*Art. 143
Aufgehoben*

Die Beiträge werden gewährt, wenn:

- a. ...
- b. die Züchterschaft die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen trifft und sich an den Förderungsmassnahmen finanziell beteiligt; und
- c. die geförderten Massnahmen internationalen Normen entsprechen.

Art. 144 Anerkennung von Organisationen

*Art. 144
Aufgehoben*

¹Das BLW anerkennt die Organisationen. ...

²Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen.

Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere

Art. 146a Geklonte und gentechnisch veränderte Nutztiere

Der Bundesrat kann Vorschriften über die Zucht, die Einfuhr oder das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Nutztieren erlassen.

Der Bundesrat kann Vorschriften über die Zucht, die Einfuhr und das Inverkehrbringen von geklonten und von gentechnisch veränderten Nutztieren und deren Nachkommen erlassen.

Art. 146b Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke

¹Organisationen, die nach Artikel 141 unterstützt werden, müssen Daten zu züchterischen Merkmalen für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen.

²Der Bundesrat regelt Art, Umfang und Verwendungszwecke der Daten.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 147 Gestüt

*Art. 147
Aufgehoben*

¹ Zur Unterstützung der Pferdezucht betreibt der Bund ein Gestüt.

² Das Gestüt ist dem BLW unterstellt.

Art. 149 Bund

Art. 149 Abs. 2

¹ Zum Schutz der Kulturen vor Schadorganismen fördert der Bund eine geeignete Pflanzenschutzpraxis.

² Der Bundesrat erlässt Vorschriften zum Schutz von Kulturen und Pflanzenmaterial (Pflanzen, Pflanzenteile und pflanzliche Erzeugnisse) vor besonders gefährlichen Schadorganismen.

² Aufgehoben

Art. 151 Grundsätze des Pflanzenschutzes

*Art. 151
Aufgehoben*

¹ Wer Pflanzenmaterial produziert, einführt oder in Verkehr bringt, muss die Grundsätze des Pflanzenschutzes beachten.

² Er ist insbesondere verpflichtet, besonders gefährliche Schadorganismen zu melden.

Gliederungstitel vor Art. 152

2. Abschnitt: Besondere Massnahmen

2. Abschnitt: Pflanzengesundheit

Art. 152 Einfuhr, Ausfuhr, Produktion und Inverkehrbringen

Art. 152 Abs. 1 und 2^{bis}

¹ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Einfuhr und das Inverkehrbringen von:

¹ Der Bundesrat erlässt zum Schutz von Kulturen sowie von Pflanzen, Pflanzenteile und pflanzliche Erzeugnisse (Pflanzenmaterial) vor besonders gefährlichen Schadorganismen Vorschriften über die Einfuhr und das Inverkehrbringen von:

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

- a. besonders gefährlichen Schadorganismen;
- b. Pflanzenmaterial und Gegenständen, die Träger von besonders gefährlichen Schadorganismen sein können.

- a. besonders gefährlichen Schadorganismen;
- b. Pflanzenmaterial und Gegenständen, die Träger von besonders gefährlichen Schadorganismen sein können.

² Er kann insbesondere:

- a. festlegen, dass bestimmtes Pflanzenmaterial nur mit einer Bewilligung in Verkehr gebracht werden darf;
- b. Vorschriften erlassen über die Registrierung und die Kontrolle von Betrieben, die solches Pflanzenmaterial produzieren oder in Verkehr bringen;
- c. diese Betriebe verpflichten, über solches Pflanzenmaterial Buch zu führen;
- d. die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Pflanzenmaterial, das von besonders gefährlichen Schadorganismen befallen ist oder befallen sein könnte, untersagen;
- e. den Anbau stark anfälliger Wirtspflanzen untersagen.

^{2bis} Wer Pflanzenmaterial einführt, produziert oder in Verkehr bringt, ist insbesondere verpflichtet, besonders gefährliche Schadorganismen zu melden.

³ Der Bundesrat sorgt dafür, dass das zur Ausfuhr bestimmte Pflanzenmaterial die internationalen Anforderungen erfüllt.

Art. 153 Bekämpfungsmassnahmen

Art. 153 Sachüberschrift

Massnahmen zur Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen

Um die Einschleppung und die Ausbreitung von besonders gefährlichen Schadorganismen zu verhindern, kann der Bundesrat insbesondere:

- a. die Überwachung der phytosanitären Lage anordnen;

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

- b. festlegen, dass befallsverdächtiges Pflanzenmaterial und befallsverdächtige Gegenstände und Parzellen so lange isoliert werden, als der Befall nicht ausgeschlossen werden kann;
- c. die Behandlung, Desinfizierung oder Vernichtung von Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen anordnen, die von besonders gefährlichen Schadorganismen befallen sind oder befallen sein könnten.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts

Art. 153a Massnahmen zur Bekämpfung anderer als besonders gefährlicher Schadorganismen

¹ Sofern eine Koordination auf nationaler Ebene erforderlich ist, kann der Bundesrat geeignete Massnahmen anordnen zur Bekämpfung von Schadorganismen, die aufgrund ihrer biologischen Eigenschaften oder ihrer Verbreitung nicht als besonders gefährliche Schadorganismen nach Artikel 152 Absatz 1 gelten.

² Die Massnahmen können insbesondere umfassen:

- a. die Überwachung der phytosanitären Lage;
- b. die Behandlung, Desinfizierung oder Vernichtung von Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen, die von solchen Schadorganismen befallen sind oder befallen sein könnten.

Art. 153a

² ...

c. das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen nach Absatz 1

³ Der Bundesrat bestimmt die Anforderungen an das Verwenden von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen nach Absatz 1 und regelt das Verfahren.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 156 Abfindung für Schäden

¹ Wenn Gegenstände infolge behördlich angeordneter Abwehrmassnahmen oder durch Desinfektion oder ähnliche Vorkehren in ihrem Wert verringert oder vernichtet werden, kann dem Eigentümer eine Abfindung nach Billigkeit ausgerichtet werden.

² Die Abfindungen werden in einem möglichst einfachen und für die geschädigte Person kostenlosen Verfahren endgültig festgelegt:

- a. vom BLW, wenn es sich um Massnahmen handelt, die an der Landesgrenze oder durch das BLW im Landesinnern angeordnet wurden;
- b. von der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde, wenn es sich um andere Massnahmen im Landesinnern handelt.

³ Der Bund vergütet den Kantonen mindestens ein Drittel der durch solche Abfindungen verursachten Auslagen.

Art. 156 Abs. 1

¹ Werden Gegenstände infolge behördlicher Massnahmen nach Artikel 153 in ihrem Wert verringert oder vernichtet, so kann dem Eigentümer eine Abfindung nach Billigkeit ausgerichtet werden.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 160b Parteistellung in Verfahren betreffend Pflanzenschutzmittel

Art. 160b

¹ Beschwerdeberechtigte Organisationen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966⁸ über den Natur- und Heimatschutz können innert 14 Tagen nach der Information über ein Verfahren zur Zulassung eines Pflanzenschutzmittels bei der Zulassungsbehörde die Parteistellung beantragen.

¹ ...

Minderheit (Bertschy, Badran Jacqueline, Bendahan, Birrer-Heimo, Glättli, Grossen Jürg, Michaud Gigon, Munz, Ryser, Trede)

¹ Gemäss Ständerat

² Wer keine Parteistellung beantragt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

... beantragen, soweit das Verfahren:

- a. eine erstmalige Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels mit einem neuen Wirkstoff betrifft;
- b. oder eine gezielte Überprüfung der Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels.

² Auf andere Verfahren betreffend die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ist Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b des NHG nicht anwendbar.

² Gemäss Ständerat

³ Ist Gefahr im Verzug, braucht die Zulassungsbehörde die Organisationen, welche Parteistellung erhalten haben, nicht anzuhören.

⁴ Der Bundesrat legt das Verfahren fest.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Die gesetzlichen Bestimmungen entsprechen der Fassung gemäss Änderung vom 19.03.2021 (19.475; BBl 2021 665; noch nicht in Kraft; Inkrafttreten: 01.01.2024)

Art. 164a Mitteilungspflicht für Nährstofflieferungen

Art. 164a Offenlegungspflicht für Nährstofflieferungen

Art. 164a

*Streichen
(= gemäss Änderung vom 19.03.2021)*

¹ *Kraffutter- und Düngelieferungen sind dem Bund mitzuteilen, damit dieser die Nährstoffüberschüsse national und regional bilanzieren kann.*

¹ Wer Futtermittel oder Dünger in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über die Abgabe an landwirtschaftliche Betriebe zu melden.

² *Der Bundesrat legt den Kreis der Mitteilungspflichtigen fest und regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und welcher Stelle diese mitzuteilen sind.*

² Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.

Art. 166 Im Allgemeinen

Art. 166 Abs. 1 zweiter Satz, 2 und 3

¹ Beim zuständigen Bundesamt kann Beschwerde erhoben werden gegen Verfügungen von Organisationen und Firmen nach Artikel 180.

¹ ...

... Ausgenommen sind Entscheide von Rekursstellen von Zertifizierungs- und Inspektionsstellen, denen die Kontrolle der nach den Artikeln 14 und 63 bezeichneten Produkte übertragen wurde; dagegen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen der Bundesämter, der Departemente und letzter kantonalen Instanzen in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden; ausgenommen sind kantonale Verfügungen über Strukturverbesserungen.

² Gegen Verfügungen der Bundesämter, der Departemente und letzter kantonalen Instanzen in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999⁹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden; ausgenommen sind kantonale Verfügungen über Strukturverbesserungen.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

^{2bis} Bevor das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden entscheidet, welche die Einfuhr, die Ausfuhr oder das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln betreffen, hört es die am vorinstanzlichen Verfahren beteiligten Beurteilungsstellen an.

³ Das zuständige Bundesamt ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und des eidgenössischen Rechts zu ergreifen.

⁴ Die kantonalen Behörden eröffnen ihre Verfügungen sofort und unentgeltlich dem zuständigen Bundesamt. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 168 Einspracheverfahren

Der Bundesrat kann in den Ausführungserlassen ein Einspracheverfahren gegen erstinstanzliche Verfügungen vorsehen.

³ Das zuständige Bundesamt ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Rechtsmittel des kantonalen und des eidgenössischen Rechts zu ergreifen.

Art. 168 Abs. 2

² Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Art. 170 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen

¹ Die Beiträge können gekürzt oder verweigert werden, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dieses Gesetz, die Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen verletzt.

² Die Kürzung oder Verweigerung gilt mindestens für die Jahre, in denen der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin die Bestimmungen verletzt hat.

Art. 170 Abs. 2^{bis}

Art. 170

Geltendes Recht

^{2bis} Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei allen Direktzahlungsarten erfolgen.

³ Der Bundesrat regelt die Kürzungen bei Verletzung von Vorschriften im Bereich der Direktzahlungen und des Pflanzenbaus.

Art. 172 Vergehen und Verbrechen

¹ Wer eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe nach Artikel 16 oder eine Klassierung oder Kennzeichnung nach Artikel 63 widerrechtlich verwendet, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Bezüglich der Klassierung und Kennzeichnung nach Artikel 63 steht das Antragsrecht auch dem vom Bundesrat nach Artikel 64 Absatz 4 beauftragten sowie den durch die Kantone eingesetzten Kontrollorganen zu.

² Wer gewerbsmässig handelt, wird von Amtes wegen verfolgt. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

Art. 173 Übertretungen

¹ Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

a. das gemeinsame Erscheinungsbild, das der Bund nach Artikel 12 Absatz 3 festgelegt hat, verletzt oder sich anmasst;

a^{bis} den nach den Artikeln 14 Absatz 1 Buchstaben a–c, e und f sowie 15 erlassenen oder anerkannten Kennzeichnungsvorschriften zuwiderhandelt;

Bundesrat

^{2bis} Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- sowie der Tierschutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei allen Direktzahlungsarten erfolgen.

Art. 172 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ...

...
Bezüglich der Klassierung und Kennzeichnung nach Artikel 63 steht das Antragsrecht auch dem vom Bundesrat nach Artikel 64 Absatz 4 beauftragten Kontrollorgan zu.

Art. 173 Abs. 1 Bst. f, g^{quater} und h

¹ Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

Ständerat

^{2bis} *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*

Kommission des Nationalrates

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

- a^{ter}. den nach Artikel 14 Absatz 4 erlassenen Vorschriften zur Verwendung der offiziellen Zeichen zuwiderhandelt;
- b. den nach Artikel 18 Absatz 1 erlassenen Vorschriften über die Deklaration von Erzeugnissen, die nach in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden hergestellt werden, zuwiderhandelt;
- c. bei Erhebungen nach Artikel 27 oder Artikel 185 die Auskunft verweigert oder falsche oder unvollständige Angaben macht;
- c^{bis}. die Anforderungen nach Artikel 27a Absatz 1 nicht einhält, die nach Artikel 27a Absatz 2 erlassene Bewilligungspflicht verletzt oder den verordneten Massnahmen zuwiderhandelt;
- d. in einem Beitragsverfahren oder im Verfahren für eine Kontingentszuteilung unwahre oder täuschende Angaben macht;
- e. Milch oder Milchprodukte in Missachtung der vom Bund gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Vorschriften oder Verfügungen herstellt oder in Verkehr bringt;
- f. ohne Bewilligung Reben pflanzt, die Klassierungsbestimmungen nicht einhält oder seinen Pflichten beim Handel mit Wein nicht nachkommt;
- g. den Vorschriften über die künstliche Besamung nach Artikel 145 zuwiderhandelt;
- g^{bis}. die nach Artikel 146 erlassenen Bedingungen für die Einfuhr von Zuchtieren, Sperma, Eizellen und Embryonen nicht einhält;
- g^{ter}. den nach Artikel 146a erlassenen Vorschriften über die Zucht, die Einfuhr oder das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Nutztieren zuwiderhandelt;
- f. ohne Bewilligung Reben pflanzt, seinen Pflichten beim Handel mit Wein nicht nachkommt oder die Anforderungen an die weinspezifischen Begriffe nach Artikel 63 Absatz 4 verletzt;

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

- g^{quater}.den nach Artikel 148a erlassenen Vorsorgemassnahmen zuwiderhandelt;
- h. den nach den Artikeln 151, 152 oder 153 zum Schutze der Nutzpflanzen erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;
- i. die Verwendungsanweisungen nach Artikel 159 Absatz 2 oder die nach Artikel 159a erlassenen Vorschriften über die Verwendung nicht einhält;
- k. der Zulassungspflicht (Art. 160) unterstellte Produktionsmittel ohne Zulassung produziert, einführt, lagert, befördert, in Verkehr bringt, anbietet oder anpreist, Antibiotika und ähnliche Stoffe als Leistungsförderer für Tiere verwendet oder deren Einsatz zu therapeutischen Zwecken nicht meldet (Art. 160 Abs. 8);
- k^{bis}.ohne bei der zuständigen Stelle zugelassen oder registriert zu sein, Produktionsmittel produziert, einführt, lagert, befördert, in Verkehr bringt, anbietet oder anpreist;
- k^{ter}.den nach Artikel 161 erlassenen Vorschriften über die Kennzeichnung und Verpackung von Produktionsmitteln zuwiderhandelt;
- k^{quater}.verbotene Produktionsmittel einführt, lagert, befördert, in Verkehr bringt, anbietet oder anpreist (Art. 159a);
- l. pflanzliches Vermehrungsmaterial einer Sorte einführt, verwendet oder in Verkehr bringt, die nicht in einem Sortenkatalog aufgeführt ist (Art. 162);
- m. die Sicherheitsabstände nach Artikel 163 nicht einhält;
- n. die Angaben nach Artikel 164 nicht macht;
- o. der Auskunftspflicht nach Artikel 183 nicht nachkommt.

- g^{quater}.den nach Artikel 148a oder 165a erlassenen Vorsorgemassnahmen zuwiderhandelt;
- h. den nach Artikel 152, 153 oder 153a zum Erhalt der Pflanzengesundheit erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;

²Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

³ Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ...
- b. gegen eine Ausführungsbestimmung verstösst, deren Übertretung strafbar erklärt worden ist.

⁴ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

⁵ In besonders leichten Fällen kann auf Strafverfolgung und Bestrafung verzichtet werden.

Art. 179 Oberaufsicht des Bundes

Art. 179 Abs. 2 erster Satz

¹ Der Bundesrat beaufsichtigt den Vollzug des Gesetzes durch die Kantone.

² Vollzieht ein Kanton das Gesetz mangelhaft, so kann ihm der Bund die Beiträge kürzen oder verweigern. Dies gilt auch dann, wenn ein Beschwerderecht im Sinne von Artikel 166 Absatz 3 nicht ausgeübt worden ist.

² Vollzieht ein Kanton das Gesetz mangelhaft, so kann der Bund die Finanzhilfen von diesem zurückfordern, sie kürzen oder verweigern. ...

Art. 180 Mitarbeit von Organisationen und Firmen

Art. 180 Abs. 2 dritter Satz

¹ Der Bund und die Kantone können Firmen und Organisationen zum Vollzug des Gesetzes beziehen oder zu diesem Zwecke geeignete Organisationen schaffen.

² Die Mitwirkung dieser Firmen und Organisationen steht unter staatlicher Aufsicht. Die ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse sind von der zuständigen Behörde zu umschreiben. Über ihre Geschäfts- und Rechnungsführung haben sie dieser Behörde Rechenschaft abzulegen. Die parlamentarische Kontrolle in Bund und Kantonen bleibt vorbehalten.

² ...

... Über ihre Geschäfts- und Rechnungsführung haben sie dieser Behörde Rechenschaft abzulegen; davon ausgenommen sind Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 dieses Gesetzes sowie nach Artikel 41a des Waldgesetzes vom 4.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Oktober 1991¹⁰ bezeichneten Produkte übertragen wurde. ...

³ Der Bundesrat und die Kantone können die mitwirkenden Firmen und Organisationen ermächtigen, für ihre Tätigkeit angemessene Gebühren zu erheben. Deren Tarife bedürfen der Genehmigung durch das WBF.

Art. 181 Kontrolle

Art. 181 Abs. 7

¹ Soweit es der Vollzug dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen oder der gestützt darauf erlassenen Verfügungen erfordert, ordnen die Vollzugsorgane die erforderlichen Kontrollmassnahmen und Erhebungen an.

^{1bis} Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen, damit beim Vollzug dieses Gesetzes und von weiteren die Landwirtschaft betreffenden Gesetzen eine einheitliche, gemeinsame und aufeinander abgestimmte Kontrolltätigkeit und der notwendige Informationsaustausch unter den zuständigen Kontrollorganen gewährleistet ist.

² Personen, Firmen oder Organisationen, die durch ihr rechtswidriges Verhalten Kontrollen veranlassen, erschweren oder verhindern, sind zur Deckung der daraus entstehenden Kosten verpflichtet.

³ Der Bundesrat kann einzelne Kontrollmassnahmen und Erhebungen den Kantonen übertragen.

⁴ Er kann für Kontrollen, die zu keiner Beanstandung führen, Gebühren festsetzen, insbesondere für:

- a. phytosanitäre Kontrollen;
- b. Kontrollen von Saat- und Pflanzgut;
- c. Kontrollanalysen;
- d. Futtermittelkontrollen.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

⁵ Er kann vorsehen, dass der Importeur oder die Importeurin für spezielle Kontrollen aufgrund bekannter oder neu auftretender Risiken im Zusammenhang mit bestimmten landwirtschaftlichen Produktionsmitteln oder Pflanzen bei der Einfuhr eine Gebühr bezahlen muss.

⁶ Er kann weitere Gebühren vorsehen, soweit sich die Schweiz durch einen völkerrechtlichen Vertrag verpflichtet hat, solche zu erheben.

⁷ Der Bund kann die Laboranalysen für die Kontrollen der Pflanzenschutzmittelbestimmungen finanzieren.

Art. 185 Vollzugsdaten, Monitoring und Evaluation

Art. 185 Abs. 3^{bis}

¹ Zur Beschaffung der für den Vollzug des Gesetzes und die Wirkungskontrolle unerlässlichen Grundlagen erhebt und registriert der Bund sowohl auf sektoraler als auch auf einzelbetrieblicher Ebene Daten:

- a. zur Durchführung von agrarpolitischen Massnahmen;
- b. zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft;
- c. zur Beobachtung der Marktlage;
- d. als Beitrag zur Beurteilung von Auswirkungen der Landwirtschaft auf die natürlichen Lebensgrundlagen und die Pflege der Kulturlandschaft.

^{1bis} Er führt ein Monitoring durch bezüglich der ökonomischen, ökologischen und sozialen Lage der Landwirtschaft sowie der von der Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen.

^{1ter} Er evaluiert die Wirksamkeit der Massnahmen dieses Gesetzes.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

² Der Bundesrat kann für die Harmonisierung der Erhebung und der Registrierung der Daten und im Sinne einer einheitlichen Landwirtschaftsstatistik Anordnungen treffen.

³ Mit der Durchführung der Erhebungen und der Führung der Register kann der Bundesrat Bundesstellen, Kantone oder andere Stellen beauftragen. Er kann hierfür Entschädigungen leisten.

^{3bis} Der Bundesrat kann Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, die Finanzhilfen nach diesem Gesetz erhalten, zur Lieferung von einzelbetrieblichen Daten, die zur Erreichung der Ziele nach Absatz 1 Buchstaben b und d erforderlich sind, verpflichten. Er macht bekannt, an wen er die Daten weitergegeben hat.

⁴ Das verantwortliche Bundesorgan kann die erhobenen Daten zu statistischen Zwecken bearbeiten.

⁵ und ⁶ ...

Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Biodiversitätsbeiträge nach Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe b des bisherigen Rechts und Landschaftsqualitätsbeiträge nach Artikel 74 des bisherigen Rechts werden noch längstens während drei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet.

² Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... hängige Verfahren gegen Entschiede von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen nach Artikel 166 Absatz 1 gilt das bisherige Recht.

Art. 187e

¹ ...

... werden noch längstens während zwei Jahren ...

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Artikel 86b gilt während acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

*Anhang
(Ziff. II)*

*Anhang
(Ziff. II)*

Änderung anderer Erlasse

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

...

1. Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991¹¹

1. Streichen

Art. 14 Betriebe mit Nutztierhaltung

Art. 14 Sachüberschrift, Abs. 4 erster Satz, 6 und 6^{bis}

Verwendung und Lagerung von Hofdünger

¹ Auf jedem Betrieb mit Nutztierhaltung ist eine ausgeglichene Düngerbilanz anzustreben.

² Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden.

³ Im Betrieb müssen dafür Lagereinrichtungen mit einer Kapazität von mindestens drei Monaten vorhanden sein. Die kantonale Behörde kann jedoch für Betriebe im Berggebiet oder in ungünstigen klimatischen oder besonderen pflanzenbaulichen Verhältnissen eine grössere Lagerkapazität anordnen. Für Ställe, die nur für kurze Zeit mit Tieren belegt sind, kann sie eine kleinere Lagerkapazität bewilligen.

⁴ Auf 1 ha Nutzfläche darf der Dünger von höchstens drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden. Wird ein Teil des im Betrieb anfallenden Hofdüngers ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs verwertet, so dürfen nur so viele Nutztiere gehalten werden, dass mindestens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann.

⁴ Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zweieinhalb Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden. ...

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

⁵ Betriebe, die Dünger abgeben, müssen jede Abgabe im Informationssystem nach Artikel 165f des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 erfassen.

⁶ Die kantonale Behörde setzt die pro ha zulässigen Düngergrossvieheinheiten herab, soweit Bodenbelastbarkeit, Höhenlage und topographische Verhältnisse dies erfordern.

⁷ Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Anforderungen an die Nutzfläche vorsehen für:

- a. die Geflügel- und die Pferdehaltung sowie für bereits bestehende kleinere und mittlere Betriebe mit anderer Nutztierhaltung;
- b. die Betriebe, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen (Abfallverwertung, Forschung usw.).

⁸ Eine Düngergrossvieheinheit entspricht dem durchschnittlichen jährlichen Anfall von Gülle und Mist einer 600 kg schweren Kuh.

⁶ *Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*

^{6bis} Wird die Senkung der Stickstoff- und Phosphorverluste nach Artikel 6a Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹² nicht erreicht, so kann der Bundesrat abweichend von Absatz 4 tiefere Werte für die pro ha zulässige Düngergrossvieheinheiten festlegen, wenn dies zur Zielerreichung erforderlich ist.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

**2. Zivildienstgesetz vom 6. Oktober
1995¹³**

Art. 4 Tätigkeitsbereiche

Art. 4 Abs. 2 Bst. c

¹ Der Zivildienst setzt seine Ziele in folgenden Tätigkeitsbereichen um:

- a. Gesundheitswesen;
- b. Sozialwesen;
- b^{bis}. Schulwesen: Vorschulstufe bis Sekundarstufe II;
- c. Kulturgütererhaltung;
- d. Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Wald;
- e. ...
- f. Landwirtschaft;
- g. Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe;
- h. Vorbeugung und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie Regeneration nach solchen Ereignissen.

^{1bis} Ist absehbar, dass die Zahl der Einsatzmöglichkeiten in den Tätigkeitsbereichen nach Absatz 1 kleiner sein wird als die Nachfrage, so kann der Bundesrat versuchsweise und für begrenzte Zeit Einsätze in weiteren Tätigkeitsbereichen vorsehen, um deren Eignung abzuklären.

² Sind die Anforderungen nach Artikel 3 nicht erfüllt, so sind in landwirtschaftlichen Betrieben Einsätze in den Tätigkeitsbereichen Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Wald sowie Landwirtschaft erlaubt, wenn sie im Rahmen von Projekten oder Programmen geleistet werden, die folgenden Zwecken dienen:

- a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen;

² ...

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

- b. Pflege der Kulturlandschaft;
- c. Strukturverbesserung in Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten.

c. *Aufgehoben*

^{2bis} Der Bundesrat legt fest:

- a. welche Projekte und Programme berücksichtigt werden;
- b. in welchen Fällen Einsätze auch ausserhalb der Projekte und Programme erlaubt sind.

^{2ter} Die Vorschriften zur Verhütung von Unfällen sind einzuhalten.

³ Einsätze zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sind auch dann erlaubt, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 nicht erfüllt sind.

⁴ Der Zivildienst führt nach Bedarf bezüglich der Tätigkeitsbereiche Schwerpunktprogramme durch und überprüft deren Wirksamkeit regelmässig. Der Bundesrat kann ihm Aufträge betreffend Schwerpunktprogramme erteilen.

3. Waldgesetz vom 4. Oktober 1991¹⁴

Art. 41a

Art. 41a Abs. 2 und 3

¹ Zur Förderung von Qualität und Absatz kann der Bundesrat Vorschriften über die freiwillige Kennzeichnung der Herkunft von waldwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukten erlassen.

² Für die Registrierung und den Schutz der Bezeichnungen sowie die Verfahren gilt das Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft.

² Für die Registrierung, den Schutz der Bezeichnungen sowie die Verfahren und den Rechtsschutz gilt das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998¹⁵.

³ Der Bundesrat kann die Kontrolle Dritten übertragen.

¹⁴ SR 921.0

¹⁵ SR 910.1

Geltendes Recht

Entwurf des Bundesrates

Beschluss des Ständerates

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

vom 12. Februar 2020

vom 13. Dezember 2022

vom 31. Januar 2023

Nichteintreten

Nichteintreten

2

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 12. Februar 2020¹,

beschliesst:

¹ BBl 2020 4231

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

I

Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991² über das bäuerliche Bodenrecht wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

In den Artikeln 79 Absatz 4, 88 Absatz 2, 90 Absatz 2 und 91 Absatz 3 wird der Ausdruck «Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement» ersetzt durch den Ausdruck «WBF».

Ingress

gestützt auf die Artikel 104 und 122 der Bundesverfassung³,

Art. 1

¹ Dieses Gesetz bezweckt:

- a. das bäuerliche Grundeigentum zu fördern und namentlich Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen, auf eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgerichteten Landwirtschaft zu erhalten und ihre Struktur zu verbessern;
- b. die Stellung des Selbstbewirtschafters einschliesslich diejenige des Pächters beim Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe und Grundstücke zu stärken;
- c. übersetzte Preise für landwirtschaftlichen Boden zu bekämpfen.

² Das Gesetz enthält Bestimmungen über:

- a. den Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken;
- b. die Verpfändung von landwirtschaftlichen Grundstücken;
- c. die Teilung landwirtschaftlicher Gewerbe und die Zerstückelung landwirtschaftlicher Grundstücke.

Art. 1 Abs. 1 Bst. a

¹ Dieses Gesetz bezweckt:

- a. das bäuerliche Grundeigentum zu fördern und namentlich Familienbetriebe als Grundlage für eine leistungsfähige und auf eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgerichtete Landwirtschaft zu erhalten und deren Struktur zu verbessern;

² SR 211.412.11

³ SR 101

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 3 Besonderer Geltungsbereich

Art. 3 Abs. 5

¹ Für Miteigentumsanteile an landwirtschaftlichen Grundstücken gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes über die landwirtschaftlichen Grundstücke, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

² Für Grundstücke, die zu einem nichtlandwirtschaftlichen Nebengewerbe gehören, das mit einem landwirtschaftlichen Gewerbe eng verbunden ist, gelten die Artikel 15 Absatz 2 und 51 Absatz 2.

³ Die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Gewinnanspruch gelten für alle Gewerbe und Grundstücke, die der Veräusserer zur landwirtschaftlichen Nutzung erworben hat.

⁴ Die Bestimmungen über die Grenzverbesserungen (Art. 57) gelten auch für kleine Grundstücke (Art. 2 Abs. 3).

⁵ Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Mehrheitsbeteiligungen an einer juristischen Person, deren Aktiven zur Hauptsache aus einem oder mehreren landwirtschaftlichen Gewerben oder Grundstücken bestehen. Vorbehalten bleiben die Artikel 61 Absatz 3 und 84 Buchstabe b. Zur Bestimmung der Wertverhältnisse ist der Verkehrswert massgebend.

Art. 4 Besondere Bestimmungen für landwirtschaftliche Gewerbe

Art. 4 Abs. 2

¹ Für Grundstücke, die für sich allein oder zusammen mit andern Grundstücken ein landwirtschaftliches Gewerbe bilden, gelten die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes über die landwirtschaftlichen Gewerbe.

² Die Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe gelten auch für eine Mehrheitsbeteiligung an einer juristischen Person, deren Aktiven zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe bestehen.

² *Aufgehoben*

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

³ Die Bestimmungen über landwirtschaftliche Gewerbe gelten nicht für landwirtschaftliche Grundstücke, die:

- a. zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gemäss Artikel 8 gehören;
- b. mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde vom landwirtschaftlichen Gewerbe abgetrennt werden dürfen.

Art. 9 Selbstbewirtschafter

¹ Selbstbewirtschafter ist, wer den landwirtschaftlichen Boden selber bearbeitet und, wenn es sich um ein landwirtschaftliches Gewerbe handelt, dieses zudem persönlich leitet.

² Für die Selbstbewirtschaftung geeignet ist, wer die Fähigkeiten besitzt, die nach landesüblicher Vorstellung notwendig sind, um den landwirtschaftlichen Boden selber zu bearbeiten und ein landwirtschaftliches Gewerbe persönlich zu leiten.

Art. 9 Selbstbewirtschaftung

¹ Selbstbewirtschafter ist, wer den landwirtschaftlichen Boden selber bearbeitet und, wenn es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb oder Gewerbe handelt, diesen persönlich führt.

² Für die Selbstbewirtschaftung geeignet ist, wer:

- a. die für eine erfolgreiche Führung nach Absatz 1 notwendigen Kompetenzen und eine abgeschlossene berufliche Ausbildung mitbringt;
- b. über die nötigen Ressourcen wie Arbeit, Maschinen und Kapital verfügt, um die landwirtschaftlichen Arbeiten weitgehend selber zu erledigen.

³ Der Selbstbewirtschafter tritt am Markt auf, trägt das wirtschaftliche Risiko und erzielt ein landwirtschaftliches Einkommen aus seiner Tätigkeit.

Art. 9a Selbstbewirtschaftung durch juristische Personen

¹ Die Selbstbewirtschaftung durch eine juristische Person setzt insbesondere voraus, dass:

- a. natürliche Personen, welche die Anforderungen nach Artikel 9 erfüllen, die juristische Person leiten und dort einen beherrschenden Einfluss ausüben;

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

- b. der statutarische Hauptzweck die inländische landwirtschaftliche Produktion und Bodenbewirtschaftung ist und aus diesem im Mittel mehrerer Jahre der überwiegende Umsatz erzielt wird; und
- c. bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Anteilscheinen die Anteilsrechte ausschliesslich auf den Namen natürlicher Personen lauten.

²Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe a gelten als erfüllt, wenn die selbstbewirtschaftenden natürlichen Personen:

- a. über mindestens zwei Drittel der Stimmrechte verfügen;
- b. zu mindestens zwei Drittel im obersten Führungs- und Verwaltungsorgan vertreten sind; und
- c. bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Anteilscheinen mindestens zwei Drittel des Kapitals im Eigentum haben.

³Juristische Personen, die als Konzerne organisiert sind, sowie Stiftungen gelten nicht als Selbstbewirtschafter.

Art. 10 Ertragswert

¹ Der Ertragswert entspricht dem Kapital, das mit dem Ertrag eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks bei landesüblicher Bewirtschaftung zum durchschnittlichen Zinssatz für erste Hypotheken verzinst werden kann. Für die Feststellung des Ertrags und des Zinssatzes ist auf das Mittel mehrerer Jahre (Bemessungsperiode) abzustellen.

² Der Bundesrat regelt die Art der Berechnung, die Bemessungsperiode und die Einzelheiten der Schätzung.

Art. 10 Abs. 1

¹ Der Ertragswert entspricht dem Kapital, das mit dem Ertrag eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks bei landesüblicher Bewirtschaftung zum Referenzzinssatz verzinst werden kann; der Referenzzinssatz entspricht einem langfristigen Kapitalkostensatz, der nach Fremd- und Eigenkapital gewichtet ist und das Branchenrisiko berücksichtigt. Für die Feststellung des Ertrags und des Referenzzinssatzes wird auf das Mittel mehrerer Jahre abgestellt.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

³ Nichtlandwirtschaftlich genutzte Flächen, Gebäude und Anlagen oder Teile davon werden mit dem Ertragswert, der sich aus ihrer nichtlandwirtschaftlichen Nutzung ergibt, in die Schätzung einbezogen.

Art. 18 Erhöhung des Anrechnungswerts *Art. 18 Abs. 3*

¹ Ergibt sich bei der Anrechnung zum Ertragswert ein Überschuss an Erbschaftspassiven, so wird der Anrechnungswert entsprechend erhöht, höchstens aber bis zum Verkehrswert.

² Die Miterben können ferner eine angemessene Erhöhung des Anrechnungswerts verlangen, wenn besondere Umstände es rechtfertigen.

³ Als besondere Umstände gelten namentlich der höhere Ankaufswert des Gewerbes oder erhebliche Investitionen, die der Erblasser in den letzten zehn Jahren vor seinem Tod getätigt hat.

³ Als besondere Umstände gelten namentlich der höhere Ankaufswert des Gewerbes oder erhebliche Investitionen, die der Erblasser vor seinem Tod getätigt hat:

- a. bei leichten Bauten und Einrichtungen: in den letzten 10 Jahren vor dem Tod;
- b. bei massiven Bauten: in den letzten 20 Jahren vor dem Tod;
- c. bei Zukauf von Gewerben, Boden sowie bei Meliorationen: in den letzten 25 Jahren vor dem Tod.

Art. 31 Gewinn

Art. 31 Abs. 1 erster Satz

¹ Der Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Veräußerungs- und dem Anrechnungswert. Wertvermehrende Aufwendungen am landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstück kann der Erbe zum Zeitwert abziehen.

¹ Der Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Veräußerungs- und dem Anrechnungswert abzüglich der mit der Veräußerung zusammenhängenden Steuern und öffentlich-rechtlichen Abgaben. ...

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

² Bei Zuweisung eines landwirtschaftlichen Grundstücks zu einer Bauzone wird für die Bemessung des Gewinns auf den mutmasslichen Verkehrswert abgestellt, wenn innert 15 Jahren keine Veräusserung erfolgt.

³ Bei der Zweckentfremdung beträgt der Gewinn das Zwanzigfache des tatsächlichen oder möglichen jährlichen Ertrags der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung.

⁴ Der Erbe kann für jedes volle Jahr, während dessen das landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstück in seinem Eigentum stand, zwei Hundertstel vom Gewinn abziehen (Besitzesdauerabzug).

⁵ Sofern dies für den Veräusserer günstiger ist, wird der Gewinnberechnung an Stelle des Besitzesdauerabzugs ein erhöhter Anrechnungswert zugrunde gelegt. Der Anrechnungswert wird um den Prozentsatz erhöht, um den der Ertragswert infolge Änderung der Bemessungsgrundlagen zugenommen hat.

2. Abschnitt: Vorkaufsrecht der Verwandten

Art. 42 Gegenstand und Rangordnung

¹ Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe veräussert, so haben daran die nachgenannten Verwandten des Veräusserers ein Vorkaufsrecht in folgender Rangordnung, wenn sie es selber bewirtschaften wollen und dafür als geeignet erscheinen:

1. jeder Nachkomme;
2. jedes Geschwister und Geschwisterkind, wenn der Veräusserer das Gewerbe vor weniger als 25 Jahren ganz oder zum grössten Teil von den Eltern oder aus deren Nachlass erworben hat.

Gliederungstitel vor Art. 42

2. Abschnitt: Vorkaufsrechte der Verwandten und der Ehegatten

Art. 42 Abs. 1

¹ Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe veräussert, so haben daran die nachgenannten Personen ein Vorkaufsrecht in folgender Rangordnung, wenn sie es selber bewirtschaften wollen und dafür als geeignet erscheinen:

1. jeder Nachkomme;
2. der Ehegatte;

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

3. jedes Geschwister und Geschwisterkind, wenn der Veräusserer das Gewerbe vor weniger als 25 Jahren ganz oder zum grössten Teil von den Eltern oder aus deren Nachlass erworben hat.

² Wird ein landwirtschaftliches Grundstück veräussert, so hat jeder Nachkomme des Veräusserers ein Vorkaufsrecht daran, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder wirtschaftlich über ein solches verfügt und das Grundstück im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich dieses Gewerbes liegt.

³ Kein Vorkaufsrecht steht demjenigen zu, gegen den der Veräusserer Gründe geltend macht, die eine Enterbung rechtfertigen.

Art. 60 Bewilligung von Ausnahmen

Art. 60 Abs. 1 Bst. f und i

¹ Die kantonale Bewilligungsbehörde bewilligt Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot, wenn:

¹ Die kantonale Bewilligungsbehörde bewilligt Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot, wenn:

- a. das landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstück in einen Teil innerhalb und in einen Teil ausserhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes aufgeteilt wird;
- b. ...
- c. Grundstücke oder Grundstücksteile eines landwirtschaftlichen Gewerbes mit oder ohne Aufpreis gegen Land, Gebäude oder Anlagen getauscht werden, die für den Betrieb des Gewerbes günstiger liegen oder geeigneter sind;
- d. der abzutrennende Teil der einmaligen Arrondierung eines nichtlandwirtschaftlichen Grundstücks ausserhalb der Bauzone dient. Das nichtlandwirtschaftliche Grundstück darf dadurch höchstens um 1000 m² vergrössert werden;

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

- e. ein landwirtschaftliches Gebäude mit notwendigem Umschwung, das zur Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks nicht mehr benötigt wird, zwecks zonenkonformer Verwendung an den Eigentümer eines benachbarten landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks übertragen werden soll und dadurch die Erstellung einer Baute vermieden werden kann, die nach Artikel 16a des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 bewilligt werden müsste;
- f. auf dem abzutrennenden Teil ein Baurecht zu Gunsten des Pächters des landwirtschaftlichen Gewerbes errichtet werden soll;
- g. die finanzielle Existenz der bäuerlichen Familie stark gefährdet ist und durch die Veräusserung von Grundstücken oder Grundstücksteilen eine drohende Zwangsverwertung abgewendet werden kann; oder
- h. eine öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe erfüllt werden soll;
- i. die Abtrennung erfolgt, um ein dem gemeinschaftlichen Betrieb dienendes Ökonomiegebäude oder eine entsprechende Anlage zu errichten.
- i. *Aufgehoben*
- ² Die Behörde bewilligt ferner eine Ausnahme vom Realteilungsverbot, wenn:
- a. die Realteilung überwiegend dazu dient, andere landwirtschaftliche Gewerbe strukturell zu verbessern;

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

- b. keine vorkaufs- oder zuweisungsberechtigte Person innerhalb der Verwandtschaft das Gewerbe zur Selbstbewirtschaftung übernehmen will, oder keine andere Person, die in der Erbteilung die Zuweisung verlangen könnte (Art. 11 Abs. 2), das Gewerbe zur Verpachtung als Ganzes übernehmen will; und
- c. der Ehegatte, der das Gewerbe zusammen mit dem Eigentümer bewirtschaftet hat, der Realteilung zustimmt.

Art. 61 Grundsatz

Art. 61 Abs. 2, 3 zweiter Satz und 4

¹ Wer ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück erwerben will, braucht dazu eine Bewilligung.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn kein Verweigerungsgrund vorliegt.

³ Als Erwerb gilt die Eigentumsübertragung sowie jedes andere Rechtsgeschäft, das wirtschaftlich einer Eigentumsübertragung gleichkommt.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn kein Verweigerungsgrund vorliegt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

³ ...

... wirtschaftlich einer Eigentumsübertragung gleich kommt auch jede Übertragung von Anteilsrechten an juristischen Personen, die landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstücke im Eigentum haben.

⁴ Die Bewilligung verfällt, wenn der Erwerb nicht innerhalb eines Jahres erfolgt.

Art. 62 Ausnahmen

Art. 62 Bst. i

Keiner Bewilligung bedarf der Erwerb:

Keiner Bewilligung bedarf der Erwerb:

- a. durch Erbgang und durch erbrechtliche Zuweisung;
- b. durch einen Nachkommen, den Ehegatten, die Eltern, ein Geschwister oder Geschwisterkind des Veräusserers;
- c. durch einen Mit- oder Gesamteigentümer;

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

- d. durch die Ausübung eines gesetzlichen Kaufs- oder Rückkaufsrechts;
- e. im Rahmen einer Enteignung oder einer Bodenverbesserung, bei der eine Behörde mitwirkt;
- f. zum Zweck der Grenzbereinigung oder der Grenzverbesserung;
- g. beim Übergang von Eigentum durch Fusion oder Spaltung nach dem Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003, wenn die Aktiven des übertragenden oder des übernehmenden Rechtsträgers nicht zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder aus landwirtschaftlichen Grundstücken bestehen;
- h. durch den Kanton oder eine Gemeinde zum Zweck des Hochwasserschutzes, der Revitalisierung von Gewässern, des Baus von Ausgleichs- und Pumpspeicherbecken bei Wasserkraftwerken sowie des Realersatzes für diese Bedürfnisse.
- i. von Anteilsrechten börsenkotierter Unternehmen und von Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen, wenn die Aktiven nicht zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder aus landwirtschaftlichen Grundstücken bestehen.

Art. 64 Ausnahmen vom Prinzip der Selbstbewirtschaftung

Art. 64 Abs. 2

¹ Bei fehlender Selbstbewirtschaftung ist die Bewilligung zu erteilen, wenn der Erwerber einen wichtigen Grund nachweist, namentlich wenn:

- a. der Erwerb dazu dient, ein Gewerbe, das seit langem als Ganzes verpachtet ist, als Pachtbetrieb zu erhalten, einen Pachtbetrieb strukturell zu verbessern oder einen Versuchs- oder Schulbetrieb zu errichten oder zu erhalten;

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

- b. der Erwerber über eine rechtskräftige Bewilligung für eine nach Artikel 24 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 zulässige nichtlandwirtschaftliche Nutzung des Bodens verfügt;
- c. der Erwerb im Hinblick auf einen nach dem Raumplanungsrecht zulässigen Abbau von Bodenschätzen erfolgt und die Fläche nicht grösser ist, als es der Bedarf des Unternehmens an einer sinnvollen Rohstoffreserve oder an Realersatzland für eine Fläche im Abbaubereich, je für längstens 15 Jahre, erkennen lässt. Wird das Land nicht innert 15 Jahren seit dem Erwerb bestimmungsgemäss verwendet, so muss es nach den Vorschriften dieses Gesetzes veräussert werden. Das gleiche gilt nach erfolgter Rekultivierung;
- d. das landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstück in einer Schutzzone liegt und der Erwerber den Boden zum Zwecke dieses Schutzes erwirbt;
- e. mit dem Erwerb die schutzwürdige Umgebung einer historischen Stätte, Baute oder Anlage oder ein Objekt des Naturschutzes erhalten werden soll;
- f. trotz öffentlicher Ausschreibung zu einem nicht übersetzten Preis (Art. 66) kein Angebot eines Selbstbewirtschafters vorliegt;
- g. ein Gläubiger, der ein Pfandrecht am Gewerbe oder am Grundstück hat, dieses in einem Zwangsvollstreckungsverfahren erwirbt.

² Die Bewilligung kann mit Auflagen erteilt werden.

² *Aufgehoben*

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 71 Widerruf der Bewilligung

¹ Die Bewilligungsbehörde widerruft ihren Entscheid, wenn der Erwerber ihn durch falsche Angaben erschlichen hat.

² Sind seit der Eintragung des Rechtsgeschäfts im Grundbuch mehr als zehn Jahre vergangen, so kann der Entscheid nicht mehr widerrufen werden.

Art. 71 Abs. 1

¹ Die Bewilligungsbehörde widerruft ihren Entscheid, wenn der Erwerber ihn durch falsche oder irreführende Angaben erhalten hat oder wenn Bedingungen oder Auflagen nicht eingehalten wurden.

Art. 75 Ausnahmen von der Belastungsgrenze

¹ Keine Belastungsgrenze besteht für:

- a. die gesetzlichen Grundpfandrechte nach den Artikeln 808 und 810 ZGB sowie die gesetzlichen Grundpfandrechte nach kantonalem öffentlichem Recht (Art. 836 ZGB);
- b. Grundpfandrechte für Bodenverbesserungen (Art. 820 und 821 ZGB);
- c. Grundpfandrechte zur Sicherung von Darlehen, die nach dem Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 als Betriebshilfe oder Investitionskredite gewährt werden;
- d. Grundpfandrechte zur Sicherung von Darlehen, die der Bund oder ein Kanton aufgrund der Gesetzgebung über die Wohnbauförderung gewährt oder verbürgt, soweit die Wohnungen den Bedürfnissen des Betriebes dienen;
- e. Grundpfandrechte in Form von Grundpfandverschreibungen zur Sicherung des Gewinnanspruchs der Miterben und des Veräusserers.

Art. 75 Abs. 1 Bst. e

¹ Keine Belastungsgrenze besteht für:

- e. Grundpfandrechte in Form von Grundpfandverschreibungen zur Sicherung des Gewinnanspruchs der Miterben, des Veräusserers und von dessen Ehegatten oder geschiedenen Ehegatten.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

² Vorläufige Eintragungen von Grundpfandrechten nach den Artikeln 837 und 961 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB dürfen ungeachtet der Belastungsgrenze im Grundbuch vorge-merkt werden.

³ Durch Eintragung eines Grundpfandrechts nach Absatz 1 Buchstaben a und b werden bereits eingetragene Grundpfandrechte, die im Rang nachgehen, in ihrem Bestand nicht be-rührt.

Art. 76 Überschreitung der Belastungs-
grenze

Art. 76 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c

¹ Ein Grundpfandrecht, für das die Belastungsgrenze gilt und das diese überschreitet, darf nur zur Sicherung eines Darlehens errichtet werden, das:

¹ *Betrifft nur den französischen Text.*

- a. eine vom Bund anerkannte Genossenschaft oder Stiftung des Privatrechts oder eine Institution des kantonalen öffentlichen Rechts dem Schuldner zinslos gewährt;
- b. eine dritte Person dem Schuldner gewährt und das durch eine Genossenschaft, Stiftung oder Institution im Sinne von Buchstabe a verbürgt oder verzinst wird.

- c. eine Bank nach Artikel 1a des Bankenge-
setzes vom 8. November 1934⁴ oder ein
Versicherungsunternehmen nach Artikel 2
Absatz 1 Buchstaben a und d des Versiche-
rungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember
2004⁵ mit Sitz in der Schweiz gewährt.

² Die kantonale Behörde kann ein Darlehen von Dritten, das durch ein die Belas-tungsgrenze übersteigendes Pfandrecht gesi-chert wird, unter Beachtung der Vorschriften nach den Artikeln 77 und 78 bewilligen.

³ Der Grundbuchverwalter weist eine Anmeldung ab, die keine dieser Voraussetzun-gen erfüllt.

⁴ SR 952.0

⁵ SR 961.01

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 77 Gewährung von pfandgesicherten Darlehen

Art. 77 Abs. 3

¹ Ein Darlehen, das durch ein die Belastungsgrenze übersteigendes Pfandrecht gesichert wird, darf nur gewährt werden, wenn es:

- a. dem Schuldner dazu dient, ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück zu erwerben, zu erweitern, zu erhalten oder zu verbessern, oder notwendiges Betriebsinventar anzuschaffen oder zu erneuern, und
- b. nicht zu einer für den Schuldner untragbaren Verschuldung führt.

² Zur Beurteilung, ob das Darlehen tragbar bleibt, ist ein Betriebsbudget aufzustellen. Dabei müssen die gesamten Aufwendungen des Schuldners zur Verzinsung und Rückzahlung seiner Pfand- und Kurrentschulden berücksichtigt werden. In die Prüfung sind auch Darlehen einzubeziehen, die durch Pfandrechte gesichert sind, für welche die Belastungsgrenze nicht gilt.

³ Personen oder Institutionen, die das Darlehen verbürgen, verzinsen oder zinslos gewähren, und die Behörde, die das Darlehen überprüft hat, wachen darüber, dass es zum festgelegten Zweck verwendet wird. Die Person oder Institution, die das Darlehen verbürgt oder verzinst, und die Behörde, die das Darlehen überprüft hat, kann den Gläubiger verpflichten, das Darlehen zu kündigen, wenn es nicht seinem Zweck entsprechend verwendet wird.

³ Personen oder Institutionen, die das Darlehen gewähren, verbürgen oder verzinsen, und die Behörde, die das Darlehen weiterer Personen überprüft hat, wachen darüber, dass es zum festgelegten Zweck verwendet wird. Bei Zweckentfremdung kann die nach Artikel 79 anerkannte Person oder Institution oder die Bewilligungsbehörde den Gläubiger verpflichten, das Darlehen zu kündigen.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 78 Rückzahlungspflicht

Art. 78 Abs. 3

¹ Dient das Darlehen dazu, ein landwirtschaftliches Grundstück zu erwerben, zu erweitern, zu erhalten oder zu verbessern, so muss der die Belastungsgrenze übersteigende Teil innert 25 Jahren zurückbezahlt werden. Liegen besondere Umstände vor, so kann der Gläubiger dem Schuldner eine längere Frist für die Rückzahlung des Darlehens gewähren oder ihn ganz von der Pflicht zur ratenweisen Rückzahlung befreien. Solche Erleichterungen dürfen nur mit der Zustimmung der Person oder Institution, die das Darlehen verbürgt oder verzinst, oder der Behörde, die es überprüft hat, gewährt werden.

² Dient das Darlehen der Finanzierung von Betriebsinventar, so ist eine Rückzahlungsfrist festzusetzen, die der Abschreibungsdauer der finanzierten Sache entspricht.

³ Ist ein zurückbezahltes Darlehen durch einen Schuldbrief oder eine Gült (Art. 33a SchlT ZGB) gesichert und werden diese nicht als Sicherheit für ein neues Darlehen nach den Artikeln 76 und 77 verwendet, so muss der Gläubiger dafür sorgen, dass die Pfandsomme, soweit sie die Belastungsgrenze übersteigt, im Grundbuch und auf dem Pfandtitel geändert oder gelöscht wird. Personen oder Institutionen, die das Darlehen verbürgen oder verzinsen, und die Behörde, die es geprüft hat, sind berechtigt, zu diesem Zweck beim Grundbuchamt die Änderung oder Löschung zu beantragen.

⁴ Der Pfandtitel darf dem Schuldner nicht herausgegeben werden, bevor die Erfordernisse nach Absatz 3 erfüllt sind.

³ Ist ein zurückbezahltes Darlehen durch einen Schuldbrief gesichert, so ist der Gläubiger dafür verantwortlich, dass der Schuldbrief nur für Darlehen verwendet wird, welche die Voraussetzungen nach den Artikeln 76 und 77 erfüllen. Stellen Personen oder Institutionen, die das Darlehen gewähren, verbürgen oder verzinsen, sowie die Bewilligungsbehörde fest, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, so sind sie verpflichtet, beim Grundbuchamt die Änderung oder Löschung des Schuldbriefs zu beantragen.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 79 Anerkennung von Genossenschaften, Stiftungen und kantonalen Institutionen

Art. 79 Abs. 2

¹ Eine Genossenschaft oder Stiftung des Privatrechts wird anerkannt, wenn ihre Statuten:

- a. vorsehen, Darlehen zu landwirtschaftlichen Zwecken unverzinslich zu gewähren oder solche Darlehen, wenn sie von Dritten gewährt werden, zu verbürgen oder zu verzinsen;
- b. einen Höchstbetrag festlegen, für welchen dem einzelnen Schuldner solche Darlehen zinslos gewährt, verbürgt oder verzinst werden können;
- c. ein Organ mit der Geschäftsführung betrauen, das sich aus sachkundigen Personen zusammensetzt;
- d. die Ausrichtung ertragsabhängiger Leistungen wie Tantiemen an die Organe ausschliessen;
- e. vorsehen, dass das Anteilscheinkapital und andere Einlagen der Genossenschafter höchstens zum Zinssatz für erste Hypotheken verzinst werden dürfen;
- f. vorsehen, dass ein Reinertrag für Rückstellungen und Reserven verwendet wird.

² Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement entscheidet über die Anerkennung und veröffentlicht den Entscheid darüber im Bundesblatt.

² Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) entscheidet über die Anerkennung und veröffentlicht den Entscheid darüber im Bundesblatt.

³ Für die Anerkennung kantonalen Institutionen gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Anerkennung von Genossenschaften und Stiftungen.

⁴ Die anerkannten Genossenschaften, Stiftungen und kantonalen Institutionen sind verpflichtet, dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement regelmässig über ihre Geschäftstätigkeit Bericht zu erstatten.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 81 Behandlung durch den
Grundbuchverwalter

¹ Dem Grundbuchamt sind nebst der Urkunde über das Rechtsgeschäft die erforderliche Bewilligung oder Urkunden, aus denen hervorgeht, dass keine Bewilligung nötig ist, sowie gegebenenfalls der Entscheid über die Festsetzung der Belastungsgrenze einzureichen.

² Ist offensichtlich, dass für das angemeldete Geschäft eine Bewilligung notwendig ist, und liegt eine solche nicht vor, so weist der Grundbuchverwalter die Anmeldung ab.

³ Besteht Ungewissheit darüber, ob für das angemeldete Geschäft eine Bewilligung notwendig ist, so schreibt der Grundbuchverwalter die Anmeldung im Tagebuch ein, schiebt jedoch den Entscheid über die Eintragung im Grundbuch auf, bis über die Bewilligungspflicht und allenfalls über das Gesuch entschieden ist.

⁴ Der Grundbuchverwalter setzt eine Frist von 30 Tagen zur Einreichung eines Gesuchs um einen Entscheid über die Bewilligungspflicht oder um Bewilligungserteilung. Läuft die Frist unbenutzt ab oder wird die Bewilligung verweigert, so weist er die Anmeldung ab.

Art. 84 Feststellungsverfügung

Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Bewilligungsbehörde insbesondere feststellen lassen, ob:

- a. ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück dem Realteilungsverbot, dem Zerstückelungsverbot, dem Bewilligungsverfahren oder der Belastungsgrenze unterliegt;
- b. der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks bewilligt werden kann.

Art. 81 Abs. 1

¹ Dem Grundbuchamt sind nebst der Urkunde über das Rechtsgeschäft die erforderlichen Bewilligungen oder Urkunden, aus denen hervorgeht, dass keine Bewilligung nötig ist, sowie gegebenenfalls der Entscheid über die Festsetzung der Belastungsgrenze einzureichen.

Art. 84 Bst. b

Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Bewilligungsbehörde insbesondere feststellen lassen, ob:

- b. der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes, eines landwirtschaftlichen Grundstücks oder die Übertragung von Anteilsrechten an juristischen Personen, die

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstücke zu Eigentum haben, bewilligt werden kann.

Art. 87 Schätzung des Ertragswerts

Art. 87 Abs. 3 Bst. b und Abs. 4

¹ Der Ertragswert wird von einer Behörde von Amtes wegen oder auf Antrag eines Berechtigten geschätzt. Bei geplanten Bauten oder Anlagen kann die Behörde eine vorläufige Schätzung vornehmen.

^{1bis} Wer berechtigt ist, die Schätzung des Ertragswerts zu verlangen, kann beantragen, dass das Inventar mit seinem Nutzwert geschätzt wird.

² Der Ertragswert kann auch von einem Experten geschätzt werden; eine solche Schätzung ist verbindlich, wenn die Behörde sie genehmigt hat.

³ Die Schätzung des Ertragswerts können verlangen:

- a. der Eigentümer und jeder seiner Erben;
- b. jeder am betreffenden Grundstück oder Gewerbe nach diesem Gesetz Kaufs- oder Vorkaufsberechtigte, wenn er sein Recht ausüben könnte;
- c. die Pfandgläubiger, Bürgen und Personen oder Institutionen nach Artikel 76, wenn sie ein pfandgesichertes Darlehen gewähren, verbürgen oder verzinsen oder wenn sich der Wert des Grundstücks oder Gewerbes infolge von Naturereignissen, Bodenverbesserungen, Vergrösserung oder Verminderung der Fläche, Neu- oder Umbauten, Abbruch oder Stilllegung eines Gebäudes, Zweckentfremdung oder ähnlicher Umstände geändert hat.

³ Die Schätzung des Ertragswerts können verlangen:

- b. alle Personen, die am betreffenden Grundstück oder Gewerbe oder an Anteilsrechten an juristischen Personen ein Kaufs-, Rückkaufs- oder Vorkaufsrecht ausüben könnten;

Geltendes Recht

⁴ Die Behörde teilt dem Eigentümer, dem Antragsteller und dem Grundbuchamt den neuen Ertragswert mit; dabei muss sie auch angeben, welche Beträge auf den Wert der nichtlandwirtschaftlichen Teile entfallen. Sie gibt zudem den Nutzwert des Inventars an, wenn dieser geschätzt worden ist.

Bundesrat

⁴ Die Behörde teilt dem Eigentümer, dem Antragsteller, der juristischen Person und dem Grundbuchamt den neuen Ertragswert und die neue Belastungsgrenze mit; dabei muss sie auch angeben, welche Beträge auf den Wert der nichtlandwirtschaftlichen Teile entfallen. Sie gibt zudem den Nutzwert des Inventars an, wenn dieser geschätzt worden ist.

Ständerat

Kommission des Nationalrates

II

Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985⁶ über die landwirtschaftliche Pacht wird wie folgt geändert:

Art. 58 Abs. 1

¹ Kantonale Erlasse, die sich auf dieses Gesetz stützen, müssen dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung zur Kenntnis gebracht werden.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Geltendes Recht

Entwurf des Bundesrates

Beschluss des Ständerates

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

vom 12. Februar 2020

vom 13. Dezember 2022

vom 31. Januar 2023

Zustimmung zum Entwurf

Zustimmung

3

Tierseuchengesetz (TSG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 12. Februar 2020¹,
beschliesst:*

¹ BBl 2020 4237

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

I. Grundsätze und Ziele

I
Das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966² wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 1

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, Tierseuchen zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Tiergesundheit zu stärken.

Art. 1 Tierseuchen

Art. 1a
bisheriger Art. 1

¹ Tierseuchen im Sinne des vorliegenden Gesetzes sind die übertragbaren Tierkrankheiten, die:

- a. auf den Menschen übertragen werden können (Zoonosen);
- b. vom einzelnen Tierhalter ohne Einbezug weiterer Tierbestände nicht mit Aussicht auf Erfolg abgewehrt werden können;
- c. einheimische, wildlebende Tierarten bedrohen können;
- d. bedeutsame wirtschaftliche Folgen haben können;
- e. für den internationalen Handel mit Tieren und tierischen Produkten von Bedeutung sind.

² Der Bundesrat bezeichnet die einzelnen Tierseuchen. Er unterscheidet dabei hochansteckende Seuchen und andere Seuchen. Als hochansteckend gelten Seuchen von besonderer Schwere hinsichtlich:

- a. der schnellen Ausbreitung, auch über die Landesgrenzen hinaus;

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

- b. der gesundheitlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen; und
- c. der Auswirkungen auf den innerstaatlichen oder internationalen Handel mit Tieren und tierischen Produkten.

Art. 1a Ziele der Tierseuchen-
bekämpfung

Art. 1b
bisheriger Art. 1a

¹ Hochansteckende Seuchen werden:

- a. möglichst rasch ausgerottet;
- b. im Übrigen wie andere Seuchen bekämpft.

² Andere Seuchen werden:

- a. ausgerottet, sofern ein gesundheitliches oder wirtschaftliches Bedürfnis besteht und das Ziel mit einem vertretbaren Aufwand erreicht werden kann;
- b. bekämpft, um die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen möglichst gering zu halten; oder
- c. überwacht, sofern im Hinblick auf eine allfällige Bekämpfung oder Ausrottung epidemiologische Daten gesammelt werden sollen oder die Überwachung im Zusammenhang mit dem internationalen Tierverkehr notwendig ist.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

IIIa. Tiergesundheitsdienste

Gliederungstitel vor Art. 11a

IIIa. Massnahmen zur Stärkung der Tiergesundheit

Art. 11a

Art. 11a Sachüberschrift

Tiergesundheitsdienste

Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen über die Organisation, Durchführung und Finanzierung von Tiergesundheitsdiensten. Die Tierhalter, die diese Dienste in Anspruch nehmen, können zur Leistung angemessener Beiträge verpflichtet werden.

Art. 11b Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit

Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Art. 11b ∇ Ausgabenbremse
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

Art. 11b ∇ Ausgabenbremse

22.2027 Petition Thoma Hansruedi

Für eine nachhaltige Agrarpolitik in Zusammenarbeit von Politik und Branche

Die WAK-N hat von der Petition Kenntnis genommen und sie gemäss Artikel 126 Absatz 2 ParlG behandelt.